Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 5 (1925)
Heft: 3

Artikel: Gallus Jakob Baumgartners Beziehungen zu Österreich
Autor: Winkler, Arnold
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-67845

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gallus Jakob Baumgartners Beziehungen zu Österreich.

Ein Beitrag zu seiner Biographie

von Arnold Winkler,

Professor der neueren Geschichte an der Universität Freiburg in der Schweiz.

Die Beziehungen, die Gallus Jakob Baumgartner, der bedeutende Mensch und lange Zeit fast unumschränkte Landammann des Kantons St. Gallen, zum österreichischen Staat und dessen Regierung hatte, sind im Zusammenhange bisher noch nicht dargestellt worden. Was Baumgartner selbst darüber in seinen Druckwerken naturgemäß fragmentarisch erzählte oder bloß andeutete, reicht zur vollständigen Erkenntnis nicht entfernt aus und ebensowenig der Artikel von Wartmann in der Allg. Deutschen Biographie und das, was der Sohn Alexander Baumgartner S. J. in dem pietätvollen, dem Leben seines Vaters gewidmeten Buche aus handschriftlichen Aufzeichnungen beibringen konnte. Auch die neueren Forschungen vermochten in dieser Hinsicht unser Wissen nicht sehr zu bereichern. Und doch geht es nicht an, ein Urteil über den Charakter und die politische Haltung Baumgartners zu fällen, ohne sein Verhältnis zu Österreich ganz zu kennen.

Baumgartner hat sich seinerzeit nur über den Aufenthalt in Österreich 1816—1820 und seine Teilnahme an der Wiener Postkonferenz von 1847 öffentlich geäußert; sein Sohn durfte dann aus hinterlassenen Papieren des Vaters einiges über die Postkonferenz und anknüpfende Bemühungen um ein Unterkommen in Österreich ergänzend mitteilen. Für die Zwischenzeit vermutete A. Pfister ein Einverständnis Baumgartners mit Metternich im Herbst 1841 und im unmittelbar folgenden Stadium der Klösterfrage überhaupt, ohne rechte Gründe anführen zu können. Das ist so ziemlich alles[1].

[1] Eingehendere Literaturnachweise folgen unten im Verlaufe der Darstellung.

Aber die Beziehungen Baumgartners zu Österreich dauerten mittelbar und unmittelbar nahezu ununterbrochen etwa während der Hälfte seiner Lebenszeit fort, seit er zum erstenmal Ende Oktober 1816 die schwarz-gelben Grenzpfähle ostwärts überschritt. In zwei Schilderungen des österreichischen Erlebnisses von 1819/20 hat er sich und seine Gefährten als Opfer bornierter k. k. Polizeiherrschaft dargestellt, doch ohne genügende Erklärung; viel später wurde in der Schweiz sein Abfall vom Radikalismus mit einer Sturmflut von Schmähungen und Verdächtigungen beantwortet, denen aber Beweise fehlten. Diese Dinge wurden von der Geschichtschreibung bis in die jüngste Zeit ohne weiteres übernommen, im zweiten Fall insofern mit einigem Recht, da Baumgartner selbst nicht alle Anwürfe überzeugend zurückwies. Aber auch jener Polizeikonflikt ist nicht nachgeprüft worden, auch nicht von der österreichischen Historiographie, wo sie sich damit beschäftigte [2]. Endlich fehlte, wie bemerkt, so manches Glied in der Kette von Tatsachen, sogar dem Sohne unbekannt, weshalb die Persönlichkeit dieses viel gelobten und gescholtenen Staatsmannes bis jetzt keineswegs in so klarem Lichte stand, wie es den Anschein hatte.

Daher will ich nun durch eine Nachprüfung und neue Darstellung schon gedruckter und allbekannter Berichte mittelst archivalischen Materials sowie durch Mitteilung von Neuem aus archivalischen Funden die notwendige Ergänzung zur Biographie Baumgartners liefern.

I. Die Abschaffung aus Österreich 1820. [3]

Am 29. August 1819 herrschte in den Präsidialräumen der k. k. obersten Polizei- und Zensurs-Hofstelle zu Wien schlechtes

[2] Vgl. Viktor Bibl, Der Zerfall Österreichs. 2 Bde., Wien 1922/24, I., S. 286 ff. — Dieses Werk ist, um es gleich hier zu sagen, ein wahres Musterbeispiel dafür, wie die Geschichte der Habsburger Monarchie nicht geschrieben werden darf, wenn das Urteil über sie nicht für ganze Generationen ins schlechtere verfälscht werden soll.

[3] Als Literatur über dieses Thema ist zu nennen: Oechsli, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, I., S. 627, Tillier, Restauration, II., S. 110, 120, ferner Prof. H. Türler (Bern), Aus den Akten

Wetter. Unter den eingelaufenen Dienststücken dieses Tages hatte sich auch eine aus dem Geheimen Kabinette Sr. Majestät an den Präsidenten Joseph Grafen v. Sedlnitzky gerichtete sehr scharfe Note befunden[4]. Kaiser Franz ließ damit die Abschrift eines aufgefangenen Briefes begleiten, den ein «sicherer» Müller unterm 22. August 1819 aus Pohorzelitz an Nicolas Geinoz, Zögling der Wiener medizinischen Akademie, in französischer Sprache geschrieben hatte. Der Kaiser verlangte sofort Auskunft, warum die Polizei diesen Brief, der den «Haß gegen die monarchische Regierungsform deutlichst zu erkennen» gebe, nicht schon zum Gegenstand einer Untersuchung gemacht hatte; denn im täglichen Polizeibericht war der Inhalt des Briefes gar nicht erwähnt worden.

Müller hatte in dem Briefe nach Besprechung von Schweizer Angelegenheiten, wobei er auch eine in Wien vorhandene Schweizer-Kolonie erwähnte, die gedrückte Lage der mährischen Bauernschaft gegenüber der schwelgenden Aristokratie beklagt und sich als beharrlichen Anhänger der demokratischen Republiken bezeichnet, zum Schlusse aber gar losgedonnert: «Nur die großen Städte gewinnen an der monarchischen Regierungsform. Der prunkende Luxus eines Hofes, der im Grunde gar nicht nötig ist, ruft notwendigerweise einen Aufwand hervor, der den Handel sehr befördert. Der Bauer dagegen will nur sein eigenes Korn und spekuliert gar nicht weiter und die enormen Steuern, die man von seinem Hab und Gut erhebt, bereichern einige Höflinge des Fürsten. Wenn es sich darum handelt, alle

---

des Polizeiarchives in Wien, in «Helvetia» No. 8/9 (1924), dort die einleitenden Bemerkungen zu dem veröffentlichten Polizeivortrag. — J. Baumgartners Darstellung in Zschokkes «Überlieferungen zur Geschichte unserer Zeit», 1820, S. 533—538 (abgedruckt in «Der Bürger- und Bauernfreund», No. 4/5, St. Gallen 1821), verdient keinen besonderen Quellenrang mehr, wo sie obiges Thema betrifft. Ich durfte davon durch eine von Herrn Stiftsarchivar Dr. Jos. Müller gütigst besorgte Abschrift Kenntnis nehmen. — Alexander Baumgartner S. J., G. J. Baumgartner, Freiburg i. B. 1892, S. 33—50.

[4] Wien, Archiv des Ministeriums des Innern und der Justiz, Polizeiarchiv, Gestionsprotokoll 1819. (Im weiteren zit. als W. P. A.)

Monarchien von Europa zu zerstören, trete ich als Erster in die Linie. Wenn ich die Nachteile dieser Regierungsform sehe, kann ich nicht begreifen, daß die Völker dumm genug sind, sie zu ertragen. Nichtsdestoweniger glaube ich doch eine große Umsturzkatastrophe in Europa vorherzusehen. Der Einfluß der revolutionären Prinzipien breitet sich nach und nach aus, die Philosophie macht Fortschritte, die Lichter durchringen das Gewölk des Aberglaubens, des Fanatismus und der Vorurteile. Gebt mir einige Millionen, und ehe ein Jahr um ist, werden etliche Hunderttausend Köpfe fallen! Schwöre also mit mir, teurer Freund, schwöre beim Tell, niemals werden wir uns einem König unterwerfen; wir schwören ewigen Haß der monarchischen Regierungsform!»[5].

Das war eine starke Sprache und sehr gut den einstigen jakobinischen Texten Frankreichs abgelernt. Der Schreiber war ganz unbekannt; wer konnte wissen, ob sich nicht da ein alter Revolutionär und Geheimbündler plötzlich in die Karten blicken ließ! Jedenfalls mochte es begreiflich sein, daß sich der Kaiser von seiner Polizei im Stiche gelassen glaubte. In der Wiener Herrengasse herrschte also Sturm. Freilich, Graf Sedlnitzky selbst regte sich gar nicht auf. Dieser phlegmatische Herr konnte eine tüchtige Dosis von allerhöchster Stelle vertragen, zumal er unentbehrlich war, und letzten Endes spielte er stets seine natürliche Trägheit als beste Waffe nach oben aus. Aber seine Beamten mußten entgelten, daß sie ihm diese Unannehmlichkeit bereitet und nicht selbst zugegriffen hatten. Unverzüglich wurde der k. k. Rat Joseph Schmidt, wirklicher Hofsekretär der obersten Polizei- und Zensurs-Hofstelle, mit der Untersuchung des Falles beauftragt, den unter anderen Umständen ein weit niedrigerer Polizeibeamter in die Hand bekommen hätte, und der ganze Polizeiapparat begann zu spielen. Jenen ungeheuerlichen Brief aber gab Graf Sedlnitzky seinen Untergebenen nicht in die Hand und teilte ihnen nur ungefähr den Inhalt mit; die vom Kaiser erhaltene «Nase» ließ er wohlweislich nur protokollieren, dann überhaupt verschwinden.

[5] Ich gebe den Text in Übersetzung nach der allein vorliegenden Abschrift des Originals.

Bei alledem war der Polizeipräsident oder eigentlich Polizeiminister der Habsburger Monarchie doch der Hauptschuldige. Er hatte die Briefabschrift gekannt, ehe er sie dem Kaiser vorlegen ließ. Es war das Jahr 1819, in dem es bereits allerorten gärte; der Kampf gegen die Burschenschaften, Universitäten, Turnplätze und die Presse Deutschlands blühte, am 23. März hatte der Student Karl Friedrich Sand den Theaterdichter und gefälligen Diener des Zaren, August v. Kotzebue, ermordet und durch diese Tat die Gemüter der Deutschen bis zum Siedepunkt erhitzt, und im Juli darauf war das Mordattentat des Apothekers Löhning auf den nassauischen Regierungspräsidenten v. Ibell mißglückt. Noch waren die Karlsbader Konferenzen, die durch den ganzen Augustmonat dauerten und das gesamte deutsche Geistesleben knebeln wollten, nicht geschlossen. In Italien machten die Carbonari den Regierungen bereits viel zu schaffen und in ganz Europa waren Geheimbünde die große Tagesmode. Auch in der Schweiz waren die neuen Ideen unter fremdem Einfluß in die Halme geschossen und erst kürzlich, am 16. August, hatte der Privatdozent Stähele aus Thurgau zwangsweise Bern verlassen müssen, weil er den russischen Hofrat Dr. v. Hamel öffentlich beschimpft und die Tat Sands gepriesen hatte. Sogar in Österreich waren in den Universitätsstädten Wien, Prag, Innsbruck und Graz wenigstens in äußerlicher Nachahmung der deutschen Burschenschaften einige Studentenverbindungen entstanden; die Polizei bereitete ihnen zwar schon im Frühjahr 1819 ein rasches Ende, aber ihre Existenz hatte doch gezeigt, daß selbst in die konservative Monarchie moderne Strömungen geleitet werden konnten. Das war auch auf dem Wege über die Schweiz möglich. Und daß dies versucht wurde, bewies der k. k. Polizei das am 21. Juni 1819 eingereichte Gesuch des in Wien als Erzieher lebenden Schweizers Emanuel Bonjean, aus dem Wallis gebürtig, sich, angeblich zu seinem alleinigen Gebrauche, die «Aarauer Zeitung» halten zu dürfen[6]. Diese Zeitung

[6] W. P. A., Gest.-Prot. 1819. — Baumgartners Angabe (abgedruckt auch bei Türler), daß dieses Gesuch auch eine Ursache des Verfahrens gegen die Schweizer Studenten war, ist irrig; die Untersuchung nahm nie darauf Bezug.

stand besonders damals wegen ihrer allgemeinen Tendenz bei der österreichischen Regierung im schlechtesten Geruche. Endlich lebten die Göttinger Studentenunruhen von 1818 und das Wartburgfest von 1817 noch frisch im Gedächtnis.

Und trotzdem hatte sich Graf Sedlnitzky nicht veranlaßt gesehen, aus freien Stücken an Müllers Brief ein peinliches Verfahren zu knüpfen. Denn so arg, wie sie auf Grund etlicher Tatsachen in der geschichtlichen Tradition weiterlebt, ja immer mehr vergrößert wird, war die « Demagogenhetze » in Österreich nicht. Der gräfliche Polizeipräsident, der dieses Amt seit 1817 innehatte, war weit davon entfernt, überall Verdächtiges zu wittern, und liebte die Ruhe. Er war, von sehr sympathischem Äußern, wirklich mehr ein Tyrann wider Willen [7]. Allerhöchsten Aufforderungen konnte er sich natürlich nicht entziehen, ebensowenig den Anzeigen anderer Behörden oder geschäftiger Staatsbürger; auch gab es in dem großen Polizeisystem genug eifrige Beamte, die, nicht gerade zur Freude ihres obersten Chefs, Spuren von « subversiven » Bestrebungen fanden, selbst wo keine waren. Fürst Metternich gar, der dirigierende Minister der auswärtigen Angelegenheiten, war als Zögling der Aufklärung durchaus nicht der finstere Reaktionär, als der er gemeinhin dargestellt wurde und wird. Er betrachtete es als seine selbstverständliche Aufgabe, nach der langen Kriegszeit die Ruhe Europas zu wahren, und mußte in diesem Sinne die freiheitlichen, demokratischen und nationalen Ideen als feindliche Elemente betrachten, denen Bodenständigkeit nicht zukam. Indes dachte Metternich viel zu liberal, um jede freiheitliche Regung der Polizei zu überantworten; als Grandseigneur übersah er sie vielmehr oft geflissentlich. Für die von einzelnen deutschen Regierungen geübten Härten darf er allein nicht verantwortlich gemacht werden und die innere Ruhe Österreichs, deren Erhaltung nicht seine Sache war, sah er nicht gestört. Die unter des Ministers Auspizien erscheinenden österreichischen « Jahrbücher der Literatur » brachten gerade im ersten Quartal des Jahres 1819 einen vom Mitglied des preußischen Oberzensurkollegiums Ludolf v. Beckedorff verfaßten Artikel über

[7] Das muß auch Bibl, a. a. O., S. 255, in seiner sonst ganz einseitigen Darstellung zugeben.

das Turnen, worin der deutschen Burschenschaft wegen ihres sittlichenden Einflusses auf die Universitätsjugend hohes Lob gezollt wurde[8]. Das bedeutete wohl, daß dem konservativen Sinn der österreichischen Bevölkerung volles Vertrauen geschenkt werden konnte. Daß Kaiser Franz, der auch keine Aufregungen liebte, sehr leicht in Angst um sein Leben versetzt wurde, war ihm nicht zu verdenken in einer Zeit, der die Rede vom Fürstenmorde ganz geläufig war. Kaiser Franz, Metternich und Sedlnitzky waren die Finsterlinge nicht, die aus ihnen die Tradition machte; zumindest ließen sie das Polizeisystem in Österreich nicht aus egoistischen Gründen walten, sondern weil es ihnen die Ruhe der Bevölkerung zu verbürgen schien und die Bevölkerung diese Ruhe verlangte. Ließ sich denn überhaupt die Nützlichkeit des neuen «Zeitgeistes» garantieren? Das mußte eine gewissenhafte Staatsverwaltung denn doch sehr überlegen. Wenn aber eine der maßgebenden Persönlichkeiten Österreichs das patriarchalische Regime überspannte, dann war es des Kaisers Leibarzt, Andreas Joseph Freiherr v. Stifft, der als wirklicher Staats- und Konferenzrat das Referat aller Sanitäts- und Unterrichtssachen hatte, ohne daß seiner Entscheidung von einer Hofstelle (Ministerium) widersprochen werden durfte. Baron Stifft faßte die pädagogische Verantwortung einer väterlichen Staatsregierung sehr streng auf, glaubte immer an die schlimmsten Beweggründe bei verbotenen Handlungen und hatte offensichtlich eine bösartige Freude an scharfen Strafen. Sein Einfluß auf den Kaiser war sehr groß, wie meist Graf Sedlnitzky zu seinem Verdruß erfahren mußte, aber nie stärker als das Gesetz.

Ein Briefgeheimnis gab es freilich in Österreich nicht. Was einst im königlichen Frankreich erfunden und geübt worden, wurde nach der Revolution übernommen und auch vom österreichischen Staate in Notwehr bis zur vollendeten Kunst ausgebildet. Der gesamte Briefwechsel, namentlich der von Ausländern, wurde überwacht. Eigene Postlogen oder Postbüros der Polizei erbrachen die Briefe und schrieben die interessanten, will sagen irgend verdächtig scheinenden, ab. Die Abschriften (Inter-

[8] Jahrbücher der Literatur, Wien, 5. Bd., S. 249.

zepte) kamen in die Polizei-Hofstelle, wo sie vom Präsidenten mit Hilfe von vertrauten Beamten gelesen und dann in Auswahl, begleitet von einem erläuternden Polizeibericht, dem Kaiser vorgelegt wurden. Es sollte damit bewiesen werden, daß der Polizei nichts entging und die Ruhe des Staates gesichert war. Am 29. August 1819 aber war Kaiser Franz — oder wohl Baron Stifft — dieser Meinung nicht und verlangte, daß die Polizei ihren Fehler schleunigst ausbessere.

Graf Sedlnitzky wußte in der ganzen Angelegenheit nur die Namen und Adressen des Briefschreibers und Empfängers, ferner war zu mutmaßen, daß beide Schweizer waren. Die «Schweizerkolonie» konnte einfach die in Wien lebenden Schweizer bedeuten und mußte nicht eine verbotene Gesellschaft sein, die also bestand, ohne von der Polizei erlaubt zu sein. Nichts deutete darauf hin, daß es sich um mehr als die Äußerungen eines exaltierten Menschen handelte, wie Sedlnitzky gewiß ursprünglich angenommen hatte.

Aber als Hofsekretär Schmidt am 1. September 1819 seinen ersten Bericht vorlegte, zeigte es sich, daß er aus den Mitteilungen des Polizeipräsidenten statt einer «colonie suisse» ein «comité suisse» gehört hatte und nun vor allem nach einem «Schweizer-Verein» fahndete, der bislang der Polizei unbekannt war. Schmidt meldete, daß er auch wirklich diesem Verein auf die Spur kam. Ein Schweizer hatte ihm erzählt, daß bei der damaligen politischen Lage von der Schweiz überhaupt die Auflösung der Republik befürchtet werde, zumal der Verdacht bestehe, daß die aristokratischen Kantone die demokratischen mit Hilfe der europäischen Monarchen umstürzen wollten. Es stünden daher «geheime Machinationen» unter den Bewohnern der demokratischen Kantone außer Zweifel, ebensowenig zweifelhaft sei die Hoffnung dort auf Rußlands Beistand. Die Schweizer Demokraten seien wohl gleicher Meinung und Absicht wie die volkstümlich Gesinnten in Deutschland.

Das war nicht gerade viel und der Wiener Polizei schon seit dem Wiener Kongreß bekannt. Was aber Schmidt aus einer zweiten Quelle, einem Studenten der Medizin, erfuhr und glaubte, war sonderbar genug. Demnach existierte der «Schweizer-

Verein» erst seit dem Frühjahr 1819, angeregt durch Vorträge des Turnvaters Jahn, und hatte, ohne örtliche Begrenzung, die Verbreitung republikanischer Ideen und den Kampf gegen Adel und Feudalverfassungen als Aufgabe. Ihm gehörte besonders die studierende Jugend an, aber auch der Thurgauer Stähele und der berüchtigte Professor Kortüm zu Neuwied. Übrigens war es nicht ausgeschlossen, daß dieser Verein in irgend einer Art schon seit den Befreiungskriegen bestand. Endlich wußte der Polizeibeamte als besondere Neuigkeit nunmehr auch — Sedlnitzky wird darüber wohl gelacht haben — daß das «Schweizer-Komitee» unter den Mitgliedern eigentlich «Schweizer-Kolonie» genannt wurde [9].

So meinte Schmidt den Hauptzweck, «das Dasein eines comité suisse, von welchem die Frage ist, zu erheben und dessen Verzweigungen in Österreich zu ergründen», tüchtig eingeleitet zu haben. Wer weiß, ob nicht die ganze Sache einen viel harmloseren Verlauf genommen hätte, wenn dem dienstbeflissenen Manne nicht die Verwechslung des Wortes «Kolonie» mit dem von Haus aus verdächtigen «Komitee» passiert wäre! Über den Adressaten Nicolas Geinoz ließ sich wegen der Ferienzeit nicht viel erfahren. Er stammte aus dem Kanton Freiburg in der Schweiz von vermöglichen Eltern, war 23 Jahre alt und lebte seit 21. Dezember 1818 als Student der Medizin zu Wien. Mit ihm zusammen wohnte einer seiner Landsleute, Pierre Mourat, Student der Philosophie. Geinoz' bester Freund war ein in Wien studierender Jurist aus der Schweiz namens Heiny. Kürzlich hatte sich Geinoz mit einem Kollegen, Badoud, nach Baden bei Wien begeben. Diese Angaben rechtfertigten allerdings noch keinen Verdacht. Schmidt vermochte aber die Offizierswitwe v. Kubick, bei der Geinoz wohnte, «zum Besten des Dienstes zu gewinnen» und Zutritt in das Zimmer zu erhalten, wo er «die Überzeugung gewann, daß Geinoz eine schöne Menge Briefe in einem Mantelsacke liegen habe». Wenn der Hofsekretär vor einer überraschenden Rückkunft des jungen Mannes sicher war, wollte er dessen Papiere durchsuchen.

[9] W. P. A., F. 798/1819, No. 7580. — Vgl. das Zitat bei Türler, a. a. O.

Schon am 2. September konnte Schmidt das Ergebnis der Durchsuchung von Geinoz' Papieren melden. Es hatten sich in der Hauptsache uninteressante Familienbriefe gefunden und zwei gleichfalls unverdächtige Freundesbriefe — von einem Hubert Dey aus Solothurn und einem Pittier aus Landshut — wertvoll war nur ein Schreiben des vielgenannten Müller aus Pohorzelitz, das «beinahe des nämlichen Inhalts» war wie «jener Brief, der bereits zur ämtlichen Kenntnis gelangte». In Wirklichkeit hatte der Polizeibeamte eben das Original des Briefes vom 22. August zur Hand bekommen. Allein da er dessen bei Graf Sedlnitzky befindliches Interzept nicht gesehen hatte, mußte er an ein noch jüngeres Schreiben denken, das Geinoz «vor einigen Tagen» aus Pohorzelitz erhielt und wohl aus Vorsicht mit nach Baden nahm. Es war also im Grunde nichts anderes als eine ungenügende Instruktion, ja fast eine Irreführung seiner Beamten, was sich da der Polizeipräsident aus Verlegenheit hatte beikommen lassen. So zog, von Sedlnitzky unbeabsichtigt, die Untersuchung immer weitere Kreise, bis sie doch ein Resultat ergab, das ängstlichen Gemütern recht zu geben schien.

Zur österreichischen Polizei gehörte auch eine «Fremdenkommission», der die Überwachung aller Ausländer oblag und besonders die Kur- und Badeorte anvertraut waren. Ehe aus Wien ein eigener Befehl hiezu kam, hatte der Unterkommissär bei der Wiener Polizeidirektion und Polizeiinspektionskommissär in Baden, Joh. Georg Spreitzenhofer, sein Augenmerk auf die zwei jungen Schweizer gerichtet, die sich seit einigen Tagen in Baden befanden und als Kandidaten der Medizin eingetragen hatten. Spreitzenhofer glaubte «bei der gegenwärtigen Lage der Dinge» nicht vorsichtig genug sein zu können, und sandte unterm 2. September seine Beobachtungen nach Wien. Er notierte genau, was die Beiden tagsüber taten, wo sie aßen und spazierten, welche Besuche sie empfingen, daß sie meist französisch sprachen, aber keine «auffallende Diskurse» führten. Verdachtsmomente gab es nicht. Von Personaldaten wußte der Kommissär anzugeben, daß Joseph Badoud aus Romont im Kanton Freiburg gebürtig, 21 Jahre alt und der Sohn eines vormaligen Kassiers in diesem Orte war. Badoud hatte in Landshut ein Jahr lang Theologie studiert, befliß

sich aber seit Juli 1818 in Wien der medizinischen Studien. Über Geinoz deckten sich seine Angaben ziemlich mit denen Schmidts, doch wußte er noch als Geburtsort Bulle zu nennen und daß der Jüngling eigentlich nicht studiere, sondern nur die deutsche Sprache erlerne.

Es war selbstverständlich, daß Spreitzenhofer, von der laufenden Angelegenheit unterrichtet, sofort in der gemeinsamen Wohnung des Badoud und Geinoz «unaufsichtig» eine Durchsuchung vornahm. Das Ergebnis war völlig negativ, woraus aber der Kommissär nur schloß, daß die zwei Schweizer ihre wichtigen Briefe entweder vertilgten oder äußerst verborgen hielten oder stets bei sich trugen. «Sie scheinen», meinte er in seinem Rapport vom 4. September, «daher immer sehr bedenkliche Menschen zu bleiben, und das einzige Mittel zur Einsicht ihrer allenfälligen Briefe im Portefeuille dürfte eine mautämtliche Visitation sein, die sich hier nicht so leicht anwenden läßt». Im Rapport vom 11. September meldete Spreitzenhofer wieder einiges über den geselligen Verkehr der zwei Schweizer in Baden; am 13. aber depeschierte er, daß Geinoz und Badoud «heute mittags» zwischen 12 und 2 Uhr in einem «Zeiselwagen»[10] nach Wien zurückkehren und etwa 4 oder 6 Uhr nachmittags «an der Linie»[11] eintreffen würden[12].

Die mautämtliche Visitation, die Spreitzenhofer vorschlug, war eine behördliche Suche nach eingeschmuggelten Waren, aber auch nach verbotenen Büchern und Papieren, wobei natürlich alle Briefe und Dokumente eingesehen werden konnten. Sie wurde nicht heimlich, sondern im Beisein der Verdächtigen, doch stets überraschend, also meist in der Nacht vorgenommen. Jedenfalls brachte der Badener Kommissär seine Wiener Kollegen durch diese Anregung auf eine gute Idee, die nötigenfalls leicht auszuführen war[13].

---

[10] Primitivster Vorläufer des späteren Omnibus, benannt nach dem ersten Unternehmer dieser Fahrgelegenheit.

[11] Grenze der Vorstädte (später äußeren Bezirke) Wiens; an den Einfahrtstoren zollämtl. Visitation.

[12] W. P. A., a. a. O.

[13] Aus obiger Darstellung geht hervor, daß auch die «Tabakvisitation»

Während dieser Tage konnte Hofsekretär Schmidt so gut wie nichts in der Sache leisten. Im Bericht vom 9. September brachte er zunächst die aus Baden erhaltene Personsbeschreibung der beiden Inquisiten, die freilich damals von ihrer unangenehmen Rolle noch keine Ahnung hatten. Es hieß: «Geinoz ist 21 Jahre alt, kleiner Statur, hat ein rundes, volles, gutgefärbtes Gesicht, breite Nase, blonde Haare, keinen Backen- und Schnurrbart und ist wegen seines linken Auges, welches etwas kleiner ist, leicht kennbar. Er trägt gewöhnlich einen dunkelgrünen Gehrock, mit Schnüren nach der jetzigen Mode eingefaßt und mit einem sammtenen Kragen versehen. Den Hut setzt er mehr auf eine Seite geneigt. — Badoud ist 23 Jahre alt, kleiner Statur und hat ein schmales, blasses Gesicht. Seine Kopfhaare sowie sein Schnurrbart sind schwarz. Er kleidet sich immer ganz schwarz». Außerdem meldete Schmidt, angeblich zitierend, was er von Spreitzenhofer erfahren hatte. Aber da läßt sich erkennen, daß der Hofsekretär ein erhebliches Maß von Phantasie aufwies; denn zu den Sätzen: «Doch bemerkt man an Geinoz viele Verschlossenheit und Vorsicht. Er spricht sehr wenig und verrät Furchtsamkeit» berechtigten die Badener Rapporte mit keinem einzigen Wort. Und nun verging fast ein ganzer Monat, ohne daß Schmidt auch nur um einen Schritt weiter kam. Unterm 7. Oktober 1819 berichtete er nur die Rückkehr der beiden Schweizer und zählte den Bekanntenkreis her, auf den Geinoz' Umgang sich angeblich beschränkte: Badoud, Jurist Heiny, Theolog Mourat, Mediziner Obermayer, Jurist Holzinger, Jurist Gottrau, Privatier Kolly[14]. Schmidt hatte übrigens noch einmal heimlich in Geinoz' Wohnung visitiert, aber nun schon gar nichts mehr gefunden; selbst die Originale der früher von Schmidt abgeschriebenen Briefe fehlten unter den Habseligkeiten[15].

So konnte es nicht weitergehen, denn endlich mußte Graf Sedlnitzky doch dem Kaiser Auskunft erteilen, nachdem bereits

---

nicht den Beginn der Untersuchung bezeichnete, wie Baumgartner in seinen beiden Schilderungen erzählte. Vgl. auch das Zitat aus Al. Baumgartner bei Türler, a. a. O.

[14] Schmidt hatte «Gottrock» und «Kolin» geschrieben.

[15] W. P. A., a. a. O.

fünf Wochen verstrichen waren. Daher übergab er den ganzen Fall dem Wiener Polizeidirektor, wirklichen Hofrat Franz. Ser. Freiherrn v. Siber, der dann seinen Polizeioberdirektionssekretär Anton Krametz v. Lilienthal mit der Untersuchung beauftragte unter Beigabe aller Akten.

Nun kam ein rascher Zug in die Sache. Am 11. Oktober nahm Krametz bei Geinoz die mautämtliche Visitierung vor und verhaftete ihn sofort, am zweitnächsten Tage schon befanden sich vier seiner Freunde im Arrest des Polizeihauses: Badoud, Kolly, Gottrau und Frossard; auch diesen waren die Papiere angeblich im Auftrage des Mautamtes abgenommen worden. Diesmal wurden die gesuchten Brieforiginale wirklich gefunden — Krametz nannte das Schreiben vom 22. August «im maratischen Tone geschrieben und beinahe deutlich zum allgemeinen Königsmorde auffordernd» — aber nun wußte die Polizei auch Genaueres über den Briefschreiber: Es war der aus der Stadt Freiburg in der Schweiz gebürtige, 22 Jahre alte Student Albert v. Müller, Sohn eines Ratsherrn und Oberappellationsgerichtspräsidenten (Statthalters am Schultheißenamte). Müller bekleidete eine Stelle als Erzieher bei den Kindern des Grafen Leopold v. Sternberg zu Pohorzelitz bei Malenowitz, Kreis Ungarisch-Hradisch, in Mähren. Aber Krametzens Bericht vom 13. Oktober enthielt noch wichtigeres: Die beschlagnahmten Papiere bewiesen, daß tatsächlich eine der Polizei unbekannte «société suisse» in Wien bestand oder wenigstens bestanden hatte und daß ihr mindestens 15 Mitglieder angehörten, deren Namen und Wohnorte sich eruieren ließen[16]. Der Name war nunmehr in der Tat richtig. Die Spur, auf die Schmidt durch einen Hörfehler gelangt war, hatte zu einer Entdeckung geführt, die zwar nichts mit den Erzählungen seines Mediziners gemein hatte, aber doch den Betroffenen verhängnisvoll werden konnte, wenn sich erwies, daß die Sozietät eine politische Richtung hatte. Weil Krametz die schleunige Verhaftung Müllers und die Beschlagnahme seiner Papiere beantragte, richtete Graf Sedlnitzky noch am selben Tage ein schriftliches Ersuchen nach Brünn an den Landesgouverneur (Statthalter) von Mähren und Schlesien, Anton Friedrich Grafen Mittrowsky v.

[16] Ebenda.

Nemischl, den jungen Schweizer «ohne Aufsehen und Geräusch» samt seinen Schriften aufheben und sofort nach Wien schaffen zu lassen[17].

Bei dem augenblicklichen Stande der Untersuchung ließ sich die dem Kaiser zu gebende Antwort nicht mehr aufschieben. Aber die Verlegenheit war groß. Auf Grund des Interzeptes war wirklich eine geheime Verbindung entdeckt worden, aber Sedlnitzky hatte zur Nachforschung erst vom Kaiser aufgefordert werden müssen. Wie konnte sich der Polizeipräsident rechtfertigen? Zum Glück besaß die Polizei das seinerzeit dem Kaiser gar nicht vorgelegte Interzept eines früheren Müller'schen Briefes vom 30. Mai 1819. In diesem Briefe hatte Albert v. Müller zwar nur über seine pädagogische Tätigkeit geklagt und eine Kleiderbestellung gemacht, aber doch einmal die «colonie» erwähnt; allerdings hatte er nicht «colonie suisse» geschrieben und erst aus dem späteren Schreiben ließen sich beide Namen identifizieren. Aus jenem Schreiben hätte demnach kein Polizist auf die Existenz eines Geheimbundes verfallen können. Doch was schadete das! Wenn Graf Sedlnitzky dem Kaiser die Lüge zu berichten wagte, daß er längst vor dem 29. August und zwar just infolge des Briefes vom 30. Mai den Fall in Behandlung genommen hatte, so stand die Allwissenheit und Umsicht der Polizei wieder im schönsten Lichte da und war die Verzögerung der Antwort vollkommen gerechtfertigt. Dabei mußte aber, was dem Kaiser am geläufigsten war, von einem in Wien entdeckten «Schweizer Studentenklub» und nicht von der «Schweizer-Gesellschaft» gesprochen werden. Sedlnitzky wagte in der Tat alle diese Verdrehungen der Tatsachen und erstattete dem Kaiser, gleichfalls unterm 13. Oktober 1819, folgenden Präsidialvortrag[18]:

«Als mir Euer Majestät die ehrfurchtsvollst angebogene Kopie von dem Schreiben eines gewissen Müller, Kinder-Erziehers bei dem Grafen Sternberg zu Pohorzelitz in Mähren, an den Kandidaten der Medizin, Nikolaus Geinoz, vom 22. August l. J. zu-

[17] Ebenda.

[18] W. P. A., a. a. O. (Konzept). — Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv (zit.: W. St. A.), Kabinettsakt No. 144/1819.

zufertigen geruhten, stand bereits dieser letztere in einer engeren polizeilichen Beobachtung. Schon seit der ersten Wahrnehmung des Bestrebens der auswärtigen Hochschulen, den dort bestehenden Geist der Burschenschaft und des demagogischen Unwesens auf die österreichischen Lehranstalten zu verpflanzen und die dortigen Renommisten mit der in Euer Majestät Staaten studierenden Jugend in Verbindung zu setzen, war ich bedacht, die Korrespondenz der Studenten sowohl bei der hiesigen Universität als bei anderen höheren Instituten in der Monarchie einer besonderen Aufsicht zu unterziehen. Auf diesem Wege gelangte ich in den Besitz eines hierneben in Abschrift gehorsamst anverwahrten Schreibens eben dieses Müller an denselben Geinoz vom 30. Mai l. J., welches, obschon es nicht in dem Grade wie das spätere Schreiben vom 22. August die religiöse und politische Verderbtheit des Verfassers in helles Licht stellte, doch auf diesen bedenklichen, mit der Kindererziehung sich befassenden Fremdling und auf seine hierortigen Verbindungen in hohem Grade mich aufmerksam machen mußte, zumal es die Andeutung[19] enthielt, daß hier unter den Schweizer Studenten eine Kolonie, wie Müller diesen Klub nannte, existiere, worin man die Grundsätze der Freiheit und Unabhängigkeit, d. i. der demagogischen Zügellosigkeit und Ungebundenheit, laut zu bekennen schien. Ehe ich aber gegen den Kindererzieher Müller in Pohorzelitz und seinen hiesigen Korrespondenten Geinoz eine ernste Maßregel ergreifen konnte, mußte ich vor allem bedacht sein, über den Bestand, die Glieder und den Vereinigungsort der gedachten Schweizer Studentenkolonie nähere Data zu erhalten, um sohin der Schriften, welche über die Existenz dieser geheimen Gesellschaft unbestreitbare Beweise zu liefern und deren Tendenz erkennbar zu machen vermöchten, habhaft werden, dann aber mit einem Schlage diese ganze Vereinigung zerstören zu können.

« Die hiernach von mir getroffenen Einleitungen hatten den bezielten Erfolg. Die Polizeioberdirektion ist bereits in dem Besitze mehrerer Papiere, welche bei einigen Gliedern dieses förm-

[19] Diese « Andeutung » lautete: « Veuillez me donner des nouvelles politiques, des générales et particulières de la colonie, à la quelle je vous prie de présenter mes cordiales salutations ».

lich organisiert gewesenen Studentenklubs gefunden worden sind und über den geheimen Bestand dieses Klubs keinen Zweifel mehr übrig lassen. Geinoz mit einigen anderen, die als seine innigeren Freunde bekannt geworden sind, befinden sich im Polizeiverhaft. Den Müller hingegen lasse ich zu Pohorzelitz aufheben und hierher zur Untersuchung schaffen. Auf dem vorgefundenen Namensverzeichnisse der Glieder dieses Klubs befinden sich viele Kindererzieher in angesehenen adeligen Häusern, die vorderhand auf freiem Fuße bleiben; ich lasse aber nunmehr durch die Polizeioberdirektion gegen alle als Teilnehmer des Klubs schon bekannte oder der Teilnahme hieran beinzichtigte Individuen das Untersuchungsverfahren mit der gesetzlichen Strenge pflegen und werde nicht unterlassen, sohin von den Resultaten Euer Majestät in tiefer Ehrerbietung die gehorsamste Anzeige zu erstatten».

Kaiser und Staatsrat mußten wohl oder übel tun, als glaubten sie diese Rechtfertigung vollkommen, und deshalb resolvierte Kaiser Franz am 2. November kurz, daß er die Vorlegung der Untersuchungsresultate erwarte [20]. Freilich, auch wenn Graf Sedlnitzky sein Übersehen einfach einbekannt hätte, wäre das Verfahren und das Ergebnis samt Folgen nicht anders geworden. Denn was gefunden wurde, war derart, daß in jenen Tagen selbst der liberalste Betrachter stutzig werden mußte, wenn es sich um Berechtigung und Tendenz der fraglichen Sozietät handelte.

Sie war vor allem niemals von der Polizei gestattet worden. Da aber behördliche Erlaubnis in Österreich ausnahmslos für alle Vereine die Grundbedingung des Bestandes war, ließ sich die «Schweizer-Gesellschaft» nur in die Gruppe der geheimen, also verbotenen Gesellschaften reihen und war nach dem Gesetze auf jeden Fall straffällig. Ferner durfte die Polizei mit Mißtrauen — selbst wenn sie ganz vom Inhalt des Müller'schen Briefes absah — nach der Tendenz einer Vereinigung forschen, der ein Frossard und Gottrau angehörten; beide waren der österreichischen Polizei schon längst in politischer Hinsicht bekannt [21].

[20] W. St. A., a. a. O.

[21] Ich benütze im folgenden Sedlnitzkys Präsidialvortrag vom 22. März

Laurenz Frossard, der aus Romanens im Kanton Freiburg stammte, war bereits ein Mann von 30 Jahren. Er war eben jener Frossard, der 1814 zu Wien beim Kongreß eine gewisse Rolle gespielt hatte mit seinem Versuch, die versammelten Staatsmänner und besonders den russischen Staatssekretär Grafen Capo d'Istria zur Wiederherstellung der demokratischen Verfassung seines Heimatkantons zu vermögen. In den bewegten Tagen, da die durch Napoleons Sturz depossedierten Demokraten die Wiederherstellung des aristokratischen Regimentes bekämpften, hatte Frossard Freiburg verlassen, um im Auftrage des Kaufmannes Franz Duc eine vom Advokaten Chappuis verfaßte Denkschrift in 20 Exemplaren nach Wien zu bringen. In Bern jedoch wurde er angehalten und des größten Teiles der Schriften und seiner Papiere beraubt. Er gelangte trotzdem nach Wien, aber sein Erlebnis gab Anlaß zu einem Konflikt zwischen der Berner Regierung und der österreichischen Gesandtschaft, zu Aufregung im Wiener Kabinett und bei der österreichischen Polizei [22]; diese hatte nämlich Kenntnis von einem schweizerischen Konventikel, dessen Wirksamkeit neben dem Kongreß zu merken war. Dennoch erhielt Frossard im Oktober 1814 von der Polizei-Hofstelle die Erlaubnis zum Aufenthalt in Österreich, solange er sich nichts zuschulden kommen ließ [23]. Die begonnenen Universitätsstudien gab er bald auf, um als Erzieher in die Dienste des Grafen Traun in Petronell, zwischen Wien und Preßburg an der Donau, zu treten.

Frossards treuer Helfer in Wien 1814 war der gebürtige Freiburger Johann Gottrau. Dieser, mit seinem Landsmann von gleicher politischer Gesinnung, war schon 1812 nach Wien gekommen, um Medizin weiterzustudieren. Allein die Studien fesselten ihn schließlich nicht, er wurde eine Zeitlang Erzieher und ernährte sich zuletzt durch Privatunterricht in französischer Sprache und schriftstellerische Arbeiten. Sehr gern trat er als Mentor der nach Wien kommenden jungen Schweizer auf und

1820 (abgedruckt bei Türler, a. a. O.) und W. St. A., Kabinettsakt No. 61/1820 (Staatsrat über den Vortrag der Polizei-Hofstelle).

[22] Vgl. auch Oechsli, Gesch. d. Schweiz im 19. Jahrh., II., S. 194 f.

[23] W. P. A., Gest.-Prot. 1814.

galt allgemein als deren Oberhaupt. Gottrau war 1819 gerade 26 Jahre alt.

Es ließ sich mit Recht wenigstens vermuten, daß eine ständige, in der Hauptsache aus Schweizern bestehende Gesellschaft — selbst vorausgesetzt, daß es sich nur um einen geselligen Zirkel handelte, was die gelegentliche Bezeichnung als « Kolonie » wohl andeuten sollte — sich mit Politik beschäftigte. Und darauf kam es ja im wesentlichen an, weit weniger darauf, ob sich diese « Politik » gegen Österreich oder einen anderen Staat richtete. Denn daß die politischen Debatten einer geheimen Gesellschaft eine « umstürzlerische » Richtung hatten und sich allenfalls in Tat umsetzen wollten, mußten die Behörden nach den Erfahrungen für ausgemacht halten. Die österreichische Polizei nahm nicht einmal eine gegen den Kaiserstaat wirkende Tendenz an, sondern sprach nur von einem « Schweizerischen Komitee zur Sicherstellung der Republik »[24]. Aber auch eine derartige Geheimbündelei durfte in Österreich nicht geduldet werden, weil sie diesen Staat möglicherweise in Konflikt mit einem andern brachte, wovon die Habsburger Monarchie schon genug hatte. Der Meinung endlich, daß Ideen wie die Alberts v. Müller nur in einigen exaltierten, unreifen Köpfen spukten, konnte entgegengehalten werden, daß eine Gesellschaft, an deren Spitze verhältnismäßig erfahrene Männer von 26 und 30 Jahren, wie Gottrau und Frossard, standen, solche Ideen hätte zurückweisen müssen, wofern sie deren Pflege nicht systematisch betrieb.

Unter solchen Umständen konnten die Angaben der Verhafteten, daß es sich um eine Vereinigung mit literarischen und Unterhaltungszwecken gehandelt habe, beim besten Willen bloß sehr beschränkten Glauben verdienen. Das Hauptmittel zum Gegenbeweis waren die vorgefundenen Gesellschaftsstatuten, die unter dem Namen « Lois constitutives et organiques de la société suisse à Vienne », von Gottrau und Frossard verfaßt, zunächst die Rede von einem losen Zirkel widerlegten, dann aber auch nicht klar erkennen ließen, daß der Gesellschaft die Beschäftigung mit Politik fernlag[25].

[24] W. P. A., Index 1819.

[25] W. P. A., No. 7580/1819, Krametz' Rapport vom 26. Oktober 1819.

Das umfangreiche, in eine Menge von Abschnitten und deren Paragraphen gegliederte Schriftstück hatte seinen Inhalt aus dem westlichen politischen Vereinswesen bezogen, wies jedoch auch eine seltsame Mischung mit burschenschaftlichen Satzungen auf, wenngleich eine Übernahme schon zeitlich ausgeschlossen war. Es dürfte sich eher um Anlehnung an längst in Übung stehende geheimbündlerische Bräuche gehandelt haben. Von den Statuten wurden «Nutzen und Vergnügen» als Zweck der Gesellschaft erklärt, nur war nicht gesagt, worauf sich der Nutzen zu beschränken habe; auch in der Beschäftigung mit Politik konnte ein Nutzen gesehen werden. Regelmäßige Zusammenkünfte waren bestimmt, in denen Aufsätze und Briefe der Mitglieder vorgelesen und besprochen wurden; Aufsätze und Briefe befaßten sich meist mit politischen Fragen und Zuständen. Die Gesellschaft nahm jedes ihrer Mitglieder unter ihren Schutz und wollte «jedem durch alle Mittel dienen, die in ihrer Gewalt sind, und dieses jedes Mal, wenn es die Umstände fordern werden». Jedes Mitglied sollte «sich beeifern, alle Springfedern, über die es disponieren kann, spielen zu lassen, um zum allgemeinen Wohl mitzuwirken, und wenn es für seine Rechnung einige Gunstbezeigungen verteilen, einige Dienste leisten kann, wird es nicht vergessen, daß es selbe seinen Mitbrüdern vorzugsweise schuldig ist». Wer zur Gesellschaft gehörte, mußte alle Aufträge zum bestimmten Termin erledigen und sich eines im Sinne der Statuten fehlerfreien Wandels befleißen, widrigenfalls er von der Gesellschaft bestraft wurde; hiezu hatte jedes Mitglied das Recht zur Anzeige. Abwesende Mitglieder waren zur regelmäßigen Korrespondenz verpflichtet, wofür ihnen die «Neuigkeiten des Tages und jene des Vaterlandes» mitgeteilt wurden. «Die Gesellschaft wird sich immer durch liberale Ansichten leiten lassen», erklärten die Statuten und taten, indem sie den Beitritt zur Gesellschaft «jedem Individuum, von welcher Nationalität es auch sei», freistellten, nichts, um Regungen des politischen Liberalismus vor Österreichern zu verbergen.

Der unklare, manchmal geheimtuende Inhalt dieser Statuten, zu deren Verdächtigung der Text ohne andere Gründe kaum genügt hätte, war vielleicht durch ein Ungeschick der Verfasser zu

rechtfertigen. Gewiß aber waren es nicht die Korrespondenzen und Aufsätze. Da kehren immer wieder die Kritiken der monarchischen Regierungsform und des Verhältnisses der bürgerlichen und bäuerlichen Bevölkerung Österreichs zur Aristokratie wieder. So borniert war die österreichische Polizei nicht, daß sie Schweizern das Festhalten an freiheitlichen, republikanischen und demokratischen Prinzipien und die private vergleichende Kritik der österreichischen Zustände verübelt hätte. Aber daß sich eine geheime Gesellschaft zur Pflege dieser Kritik, also zur Beschäftigung mit politischen Fragen bildete, das durfte sie als eine Verletzung des reichlich genossenen Gastrechtes ansehen. Wären der Polizei nicht noch andere Beweisstücke vorgelegen, so hätte ihr schon das Konzept eines vom 21. Juli 1817 datierten Briefes der Gesellschaft an Jakob Baumgartner genügen können, worin dieser aufgefordert wurde, auch fernerhin «alles Ungarn Betreffende zu bearbeiten», weil sein letztes Schreiben vom 20. Juni «einen sehr lebhaften Eindruck auf die Gesellschaftsglieder hervorgebracht» hatte. Baumgartner hatte damals berichtet «über den Zustand der Sklaverei, in welcher die Völker Ungarns noch im 19. Jahrhundert seufzen».

Die Gesellschaft hielt ihre Zusammenkünfte im Gasthause «Zum burgundischen Kreuz» in der Oberen Breunerstraße (später Habsburgergasse), nahe der linken Ecke beim Ausgang zum Graben, abendlich ab; daß sie im öffentlichen Gastzimmer sich versammelte, schadete nichts, weil die Mitglieder nur die den anderen Gästen nicht geläufige französische Sprache gebrauchten. Im Jahre 1819 freilich bestand sie als statutenmäßige Vereinigung längst nicht mehr. Von Gottrau und Frossard im Jänner 1817 gegründet, hörte die Gesellschaft schon mit Ende desselben Jahres auf, wahrscheinlich infolge innerer Zwistigkeiten. Doch blieb sie ideell weiterbestehen, nunmehr wirklich als bloße «Kolonie» gleicher Staatsangehöriger im fremden Staate, und die Freunde korrespondierten nach den unverändert gebliebenen Grundsätzen miteinander. Neu hinzukommende junge Schweizer fügten sich rasch in die Prinzipien der Kolonie.

Alles das wußte v. Krametz schon, als er am 26. Oktober 1819 den ersten ausführlichen Untersuchungsbericht schrieb. Er

wußte, daß der Leiter der Gesellschaft in früherer und späterer Form Gottrau war, der bereits während des Wiener Kongresses «Notes sur l'exposé de la situation politique du peuple fribourgeois» und etwas später eine Verteidigung der Erklärung des französischen Nationalkonvents über die Menschen- und Bürgerrechte verfaßt hatte; ein mit Frossard gemeinsam geschriebener Aufsatz, der ausdrücklich «als Grundlage bei der beabsichtigten Einleitung der künftigen Revolutionierung der Staaten» benützt werden sollte, handelte vom «Priestertrug» im Dienste der konservativen Politik. Nun griff Krametz gleich weiter aus und beantragte die Verhaftung der jungen Schweizer Savary, Aymon und Baumgartner. Davon war ihm der letztere der interessanteste [26].

Gallus Jakob Baumgartner aus dem Kanton St. Gallen, war nach zweijährigem Rechtsstudium zu Freiburg in der Schweiz am 3. November 1816 nach Wien gekommen, um weiterzustudieren und sich für einige Zeit eine Existenz zu schaffen [27]. In Wien ganz auf eigene Kräfte angewiesen, fand er bald Anschluß an andere junge Schweizer, besonders Freiburger und Walliser. An der Gründung der «Schweizer-Gesellschaft» 1817 nahm er lebhaften Anteil; er war zwar das jüngste, aber auch das fleißigste Mitglied. Auf der Suche nach einem Erzieherposten wurde Baumgartner dem in Ungarn sehr begüterten Grafen Karl Gobert d'Aspremont-Linden, der eben in der Oberen Breunerstraße auch ein Haus besaß, empfohlen und im April 1817 bei dessen Obergüterinspektor Erzieher des siebenjährigen Sohnes in Rownye (Trentschiner Komitat). Dort verlebte Baumgartner angenehme Zeiten, ohne jedoch seine Pflichten gegenüber den Freunden in Wien zu vergessen. Als korrespondierendes Mitglied schrieb er einige Briefe, den letzten im Juni 1817 [28]. Durch die Auflösung der «Gesellschaft» im Dezember 1817, wovon er in Wien bei vorübergehendem Aufenthalt im Frühling 1819

[26] W. P. A., a. a. O. und No. 746/1821.

[27] Die hier notwendigen Daten nach Alex. Baumgartner S. J., a. a. O.

[28] Baumgartners Angabe (Alex. Baumgartner S. J., a. a. O., S. 40), daß er auf sein letztes Sendschreiben vom Juni 1817 keine Antwort erhielt, stimmt nicht; er erhielt noch im Juli einen Brief, s. o.

vergewissert wurde, lösten sich auch seine Beziehungen zu den anderen Schweizern in Österreich ganz. Der Tod des Grafen d'Aspremont vereitelte Baumgartners Hoffnung, gräflicher Sekretär zu werden, und der Abgang des Zöglings an ein öffentliches Gymnasium entzog seiner bisherigen Existenz die Grundlage; doch blieb er vorderhand 1819 weiter im Hause zu Rownye. Er stand damals im 22. Lebensjahre.

Baumgartner hatte 1817 in der Sozietät einen Aufsatz über den aus Cäsars «Gallischem Kriege» bekannten unruhigen Helvetier Orgetorix verfaßt und vorgelesen. Seine Darstellung begann folgendermaßen: «Wir leben in einem Jahrhundert, wo man mehr als jemals spricht und schreibt über die Freiheit der Völker und ihre Rechte in Bezug auf die Gesetzgebung. Die Volkssouveränität, die sich daraus ergibt, gilt sogar in unseren Tagen als unbestritten. Man hat — es sind etwa 40 Jahre her — einen Teil der englischen Kolonien in Amerika sich gegen das fremde Joch erheben gesehen; und in diesem Augenblick kämpft die Hälfte der Neuen Welt für ihre Freiheit. In Europa hat es eine der zivilisiertesten Nationen, die mehr als jede andere den Namen einer großen Nation verdient, unternommen, nachdem sie sich selbst als frei konstituiert hatte, die Regierung aller anderen Länder nach der Idee, die sie aus den Volksrechten geschöpft, und nach dem Muster, das sie in ihrer eigenen Konstitution gegeben hatte, zu verändern. Nach dieser Idee sollen alle diese Staaten aus monarchischen oder aristokratischen in republikanische verwandelt werden. Die zwei nachgefolgten Umwälzungen, die der Geschichte der ersten sechszehn Jahre dieses Jahrhunderts soviel Interesse verleihen, zerstörten diese ephemeren Republiken, indem sie entweder ihnen die monarchische Regierungsform zurückgaben oder sie anderen Staaten einverleibten. Wenn der Schweizer, immer frei und immer unabhängig, einen Blick auf alle diese Umwälzungen wirft, muß er in patriotische Begeisterung geraten, indem er das teure Vaterland eine Freiheit bewahren sieht, welche die anderen Völker nie kannten außer aus Büchern, in denen diese Freiheit auf anziehende Art geschildert ist»[29].

[29] Krametz' Rapport vom 26. Oktober 1819, a. a. O. — Originaltext:

Das alles war sehr wahr und ganz hübsch gesagt, aber es war eben Beschäftigung mit Politik. In allen Aufsätzen und Korrespondenzen kehrten die gleichen Schlagworte und Gedanken wieder. Baumgartner hat bald nach seiner Heimkehr in Zschokkes «Überlieferungen zur Geschichte unserer Zeit» zugegeben, daß das «politische Feld» der «Schweizer-Gesellschaft» zu Wien nicht fremd war; später jedoch betonte er in den von seinem Sohne gedruckten Aufzeichnungen: «Politische Zwecke lagen dem Verein ganz fern»[30]. Die Wiener Polizei hingegen stellte bei der Gesellschaft politische Zwecke fest. Wenn Baumgartner glauben machen wollte, daß die Politik nur gelegentlich zur Basis jener Vereinigung wurde, so ist das ein großer Irrtum. Wenn er «Zweck» mit «Betätigung» gleichsetzte, so sagte er in Bezug auf Österreich gewiß die Wahrheit. Allein um solche Spitzfindigkeiten kümmerte sich die österreichische Polizei nicht. Sie hatte den Ton nur auf das Wort «politisch» zu legen und war dabei nach den Gesetzen im Recht. Für sie genügte «politischer Zweck» im Sinne von «Beschäftigung mit Politik» und diese war selbst erlaubten Vereinigungen verboten, bei geheimen erst recht ein schweres Vergehen. Die Polizei wollte nicht warten, bis politische Debatten zu Taten reiften. Von diesem österreichischen Standpunkte aus schrieb v. Krametz gewiß mit vieler Übertreibung, aber doch mit einem richtigen Kern: «Auf jeden Fall war diese Gesellschaft ein Produkt des verderblichen Zeitgeistes, dessen Erscheinungen ernst sind und ernste Betrachtung verdienen. Obwohl keine Spur einer Verbindung dieser Gesellschaft mit den geheimen oder öffentlichen Verbrüderungen der Studenten im Auslande vorliegt, so trägt sie doch das nämliche Gepräge der Entstehung und kann beinahe aus dem nämlichen Gesichtspunkte wie die deutsche Burschenschaft beurteilt werden»[31].

Von den mit Baumgartner zugleich belangten Teilnehmern stammte Johann Peter Savary aus Freiburg in der Schweiz, lebte

---

französisch. — «Die Hälfte der Neuen Welt»: Bezug auf Südamerikas Unabhängigkeitskampf unter Bolivar.

[30] Alex. Baumgartner S. J., a. a. O., S. 35.

[31] Krametz' Rapport vom 26. Oktober, a. a. O.

seit 1812 in Wien und war dermalen 30 Jahre alt. Er war zuletzt Hofmeister bei dem Sohne des Grafen Johann Kasimir Esterházy zu Darda im Baranyer Komitat in Ungarn. Germain Aymon, 24 Jahre alt, war aus dem Kanton Wallis gebürtig und 1816 nach Wien gekommen. Seinen Lebensunterhalt verdiente er als Erzieher der Kinder des Fürsten Eduard Lichnowsky in Grätz bei Troppau in Schlesien. Aymon war von Walliser Jesuiten erzogen und stand mit diesen im Briefverkehr[32].

Am 31. Oktober 1819 ersuchte Graf Sedlnitzky den ungarischen Hof-Vizekanzler zu Wien, Franz Fürsten v. Kohâry, die geeigneten Erlässe wegen Verhaftung Baumgartners und Savarys nach Ungarn an die betreffenden Vizegespäne (Komitats-Chefs) zu senden, und am selben Tage wurde auch Graf Mittrowsky in Brünn ersucht, Aymons Festnahme zu veranlassen[33]. Inzwischen war der unglückselige Albert v. Müller ins Wiener Polizeihaus in der Sterngasse gebracht worden. Der Brünner Polizeioberkommissär Jos. Friedr. Stanke hatte ihn am 17. Oktober in Pohorzelitz verhaftet und seine Papiere beschlagnahmt. Müller war seinen Erzieherpflichten nur lässig nachgekommen, was ja auch seine Briefe vermuten ließen. Die Gräfin Sternberg schilderte ihn als einen zwar stillen, jedoch ganz in sich gekehrten Menschen, der sich mehr mit eigenen Schreibereien als mit dem Unterrichte der Kinder abgab[34]. Badoud hatte unterm 13. Oktober, unmittelbar vor seiner eigenen Verhaftung, brieflich den Freund Müller gewarnt und aufgefordert, nichts mehr über Politik zu schreiben und alle vorhandenen derartigen Briefe auf der Stelle zu vernichten. Der Schweizer Laurenz Heiny, der selbst eine Zeitlang in Pohorzelitz Sprachlehrer gewesen, übernahm die Besorgung des Warnbriefes, der jedoch den Adressaten nicht mehr erreichte[35].

Auch Baumgartner empfing, am 9. November, die warnende Nachricht aus Wien von der Verhaftung der Schweizer Studenten. Und am Abend dieses Tages wurde auch er ausgehoben und

[32] Polizei-Präsidialvortrag vom 22. März 1820. (Vgl. Druck bei Türler, a. a. O.)

[33] W. P. A., No. 7580/1819.

[34] Stankes Referat vom 19. Oktober 1819, a. a. O.

[35] W. P. A., a. a. O., Briefkopie.

befand sich am 10. November auf der Fahrt nach Preßburg; am 15. November wurde er von österreichischen Beamten visitiert und übernommen. Am 18. November nach Wien gelangt, richtete er durch die Polizeioberdirektion an die Polizei-Hofstelle ein Gesuch «um freien Fuß gegen Revers»; es wurde abgewiesen und auch Baumgartner wanderte ins Polizeihaus, wo er bereits die meisten anderen Schweizer versammelt fand[36].

Denn die Polizei hatte so rasch wie möglich nach allen erreichbaren Mitgliedern der ehemaligen Sozietät gelangt. Aymon wurde am 5. November durch den Troppauer Kreishauptmann, k. k. wirklichen Gubernialrat Karl R. v. Friedenthal, festgenommen und befand sich vier Tage später in Wien[37]. Savary traf ungefähr gleichzeitig mit Baumgartner ein. Andere waren rascher zur Hand gewesen. Laurenz Heiny, 24 Jahre alt, stammte aus Freiburg in der Schweiz und war 1815 zur Fortsetzung seiner medizinischen Studien nach Wien gekommen, denen er auch weiterhin fleißig oblag. Johann Emanuel Bonjean kam im März 1816 aus dem Wallis für die Rechtsstudien nach Wien, die er dann wirklich vollendete. Im Juni 1816 wurde er Sprachlehrer bei Franz Grafen Daun in Mähren, im September 1817 Erzieher im Hause des Wiener Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Joseph Edl. v. Manquet. August Kolly, der gleich bei den ersten Verhaftungen mitgenommen war, hatte zwar in Frankreich (Loire-Departement) als Sohn eines Professors der Rhetorik das Licht der Welt erblickt, sich aber 1809 im Kanton Freiburg naturalisieren lassen. Seit 1817 lebte er in Wien, zuletzt vom elterlichen Gelde, nachdem er über ein Jahr lang Sprachlehrer beim Grafen Karl Zichy gewesen. Kolly galt allgemein als liederlicher Geselle[38].

Einige Mitglieder der Sozietät ließen sich nicht mehr belangen. Der nunmehr 29 Jahre alte Doktor der Medizin Johann Nikolaus Berchtold stammte aus Freiburg in der Schweiz. Er

---

[36] Alex. Baumgartner S. J., a. a. O., S. 44 ff.

[37] W. P. A., a. a. O., Friedenthals Referat vom 6. November 1819.

[38] Diese und die folgenden Personaldaten nach dem Vortrag vom 22. März 1820, Bericht der Polizeioberdirektion an Sedlnitzky d. d. 30. Oktober 1819, und den Meldungen der Fremdenkommission vom 6. Oktober 1819. — W. P. A., a. a. O.

hatte 1814 an den Arbeiten Frossards und Gottraus zu Gunsten der demokratischen Verfassung Freiburgs teilgenommen und nachher lebhaft in der Sozietät mitgetan. Doktor geworden, kehrte er in die Schweiz zurück, von wo er im September 1819 nach Warschau reiste. Wien durchfuhr er damals bloß und konnte nicht festgehalten werden. Philipp Vonderweid aus Freiburg in der Schweiz und Doktor der Medizin Ludwig Pittier aus dem Kanton Wallis waren schon längst in ihre Heimat zurückgekehrt. Nicht zu fassen war auch ein gewisser Michel, ferner Gendre. Alexius Fournier aus dem Kanton Freiburg, damals 28 Jahre alter Kandidat der Medizin, wurde auf freiem Fuße belassen, weil er Lehrer an der Kraus'schen Erziehungsanstalt in der Alsergasse war.

Die Gesellschaft hatte getreu ihren Statuten auch Österreicher und Ungarn aufgenommen. Da war ein Doktor der Medizin namens Müller aus Wien gewesen; er weilte aber dermalen als Arzt des Grafen Potocki in Paris. Ferner Ludwig Stössel, aus Ungarn gebürtig, Sekundararzt im Wiener allgemeinen Krankenhause. Das interessanteste unter den nichtschweizerischen Mitgliedern der Gesellschaft war unstreitig Karl Eduard Senneterre. Als die Untersuchung auf seinen Namen stieß, wußte die Polizei nicht, daß es sich um einen österreichischen Staatsbürger handelte, kannte seinen Aufenthalt nicht und vermutete ihn in Galizien. Aber Senneterre war provisorischer Adjunkt bei dem niederösterreichischen Wasserbauamte mit 900 fl. Gehalt. Aus Douay in Frankreich gebürtig, lebte er seit 1805 in Österreich und war gesetzlich eingebürgert. Freilich hatte der nun 37 jährige Mann schon früher der Polizei zu schaffen gemacht. Senneterre war 1815 Erzieher beim Advokaten Dr. v. Manquet, obwohl die Anstellung französischer Hofmeister in Österreich seit der Revolution verboten war, und redigierte gleichzeitig das in Wien erscheinende Journal « Le Nouvelliste français ». Im Mai 1815 wurde die Polizei auf ihn — sie nannte ihn damals Santair — aufmerksam und recherchierte eifrig, ohne ihn jedoch weiter zu behelligen[39]. Zur Zeit der Untersuchung 1819 war es natürlich

[39] W. P. A.. Gest.-Prot. 1815.

überflüssig, die in öffentlichem Dienste stehenden Österreicher zu verhaften.

Da die als Erzieher tätigen Schweizer sich fast durchwegs die Zufriedenheit und das Vertrauen ihrer Dienstgeber erworben hatten, waren es gewiß keine Segenswünsche, die den verhaftenden Polizeibeamten von den einzelnen Familien mitgegeben wurden. Zwar Auflehnung gegen die Staatsgewalt war ebenso undenkbar wie eine offene Äußerung der Unzufriedenheit. Doch lassen die Briefe, mit denen Graf Sedlnitzky bestürmt wurde, die ehrliche Trauer um die jungen Leute erkennen und beweisen zugleich, wie unbekannt den aristokratischen Häusern Österreichs die politischen Ansichten dieser Schweizer waren. Sogar die Gräfin Sternberg schrieb, sie wünsche nicht, die Leiden des jungen Müller zu vergrößern, der «durch eine wirklich tadellose Aufführung und distinguierte Erziehung sich die allgemeine Schätzung und ein wahres Interesse an seinem Schicksal verdiente». Die Gräfin Traun stellte unterm 17. Oktober dem Erzieher Frossard das denkbar beste Zeugnis aus und schrieb: «Alles eben Gesagte ist Ursache, daß wir mit innigem Dank und Achtung an ihm hängen; das mag Ihnen, guter Graf, einen Begriff von dem Zustande geben, indem wir uns befinden!» Fürst Lichnowsky verbürgte sich sofort am 5. November schriftlich für die Rechtschaffenheit des jungen Aymon und tat dem Polizeipräsidenten zu wissen: «Ich bin von seiner Unschuld überzeugt und Euer Exzellenz Scharfsinn wird sie auch sogleich entdecken. Ihre Menschenfreundlichkeit wird ihn gut behandeln lassen, Ihre Güte für meine Familie ihn bald uns zurückgeben. Diese meine ergebenste Bitte!»[40]. Die Fürbitte des einflußreichen Fürsten war dem Verhafteten in der Tat nützlich: Aymon wurde nicht ins Polizeigefängnis gebracht, sondern sofort in der Polizeioberdirektion verhört und auf freiem Fuß belassen. Für Savary trat Graf Kasimir Esterhâzy wärmstens ein[41].

Die polizeiliche Voruntersuchung wurde sehr rasch betrieben und war schon anfangs Dezember beendet[42]. Die Verhafteten

[40] Die Originalbriefe als Aktenbeilagen, W. P. A., a. a. O.

[41] Weisung Sedlnitzkys, 9. November 1819, a. a. O.

[42] Baumgartners Angabe, daß die Untersuchung schon vor Ende No-

wurden einzeln verhört, weil für Konfrontationen keine Nötigung vorlag. Die Behandlung der jungen Leute war recht anständig, die Härte der Einzelverwahrung hatte nicht vermieden werden können[43]. Daß Baumgartner schon im Dezember 1819 erfuhr, wie wenig Hoffnung die beschuldigten Schweizer hätten, fürder in Österreich bleiben zu können, ist nicht verwunderlich; denn der Geheimbündelei bezichtigte Ausländer hatten als mildeste Polizeistrafe die Abschaffung zu erwarten.

Der am 2. Dezember von Krametz fertiggestellte Untersuchungsbericht schied die Beschuldigten zunächst gewissenhaft in die Teilnehmer an der faktischen Gesellschaft von 1817 und die Teilnehmer an dem seitherigen ideellen Verbande; dann reihte er alle je nach der Intensität ihrer Arbeit im Sinne der Sozietät: Gottrau und Frossard waren die Gründer und ersterer Leiter der Vereinigung. Savary führte als Sekretär die Protokolle und kopierte die aufzubewahrenden Schriften. Baumgartner galt als das eifrigste Mitglied, dessen demokratische Schärfe selbst bei den Genossen Widerspruch fand. Heiny nahm keinen besonderen Anteil und trat noch vor Auflösung aus. Aymon fungierte eigentlich als Opposition im religiösen und antidemagogischen Sinne und führte durch Kritik und Streit das Ende der statutarischen Gesellschaft herbei. Bonjean blieb dauernd aktives Mitglied des Vereines, Senneterre war durch Amtsgeschäfte an regerer Teilnahme verhindert und stand zur Sozietät fast im gleichen Verhältnis wie Aymon. Dr. Stössel und Dr. Müller hatten den Zusammenkünften zu wenig Bedeutung beigelegt, um als aktive Teilnehmer in Betracht zu kommen; hingegen waren Dr. Berchtold, Pittier und Vonderweid als Tonangeber belastet, Kolly galt nur als Mitläufer.

Die übrigen Mitglieder der «Kolonie» konnten nicht mehr als Teilnehmer der «Schweizer-Gesellschaft», sondern nur als Vertreter von deren radikalen Grundsätzen behandelt werden, weil sie erst seit 1818 in Österreich lebten. Albert v. Müller wurde unter diesen von der Polizei als Beispiel dargestellt, wie leicht ein ursprünglich gutgeartetes Gemüt durch Verführung

vember geschlossen war (vgl. Zschokke, a. a. O.), dürfte nach den Akten auf einem Irrtum beruhen.

[43] Baumgartner, a. a. O., grollte darüber mit Unrecht.

« zu den verwegensten Entschlüssen mit Hintansetzung der Grundsätze der Moral und der Religion gebracht werden könne ». Von seinen Freunden wegen der aristokratischen und religiösen Grundsätze konsequent verspottet, hatte er sich bald völlig gewandelt und verstieg sich zu Äußerungen, wie sie der zitierte Brief enthielt. Ein ander Mal hatte er aus Mähren geschrieben: « Ich überlege die Pläne zur Revolution. Es gibt ein so leichtes Mittel, um diesem Lande ein ganz anderes Gesicht zu geben, daß man es in weniger als vierzehn Tagen wird ausführen können; aber die Dummheit ist unter diesen Leuten so groß, daß es keinen einzigen guten Kopf hier gibt, der das Joch abzuschütteln wagte. Wenn es Widerstand gibt, wird man eben ein Blutbad anrichten müssen. Sollten auch hunderttausend Köpfe fallen — eine Revolution wird immer gerecht in meinen Augen sein! Sie sehen nun, daß ich von einer Monarchie nichts mehr wissen will ». Immerhin verwies das Protokoll darauf, daß der Jüngling von seinem nunmehr 70jährigen Vater « in Grundsätzen der reinen Aristokratie und der echten katholischen Religion erzogen » wurde. Badoud wurde als einer von Müllers Verführern bezeichnet; hingegen stellte sich Geinoz, mit dem die ganze Untersuchung begonnen hatte, als ein recht nebensächlicher Patron heraus. « Seine geringen Geistesfähigkeiten reichten nur dazu hin, ihn zum Handlanger des Gottrau und der übrigen Individuen jener Gesellschaft zu machen ». Fournier hatte nur wenig an den Zusammenkünften teilgenommen und nach seiner Anstellung als Lehrer den Verkehr mit den Landsleuten ganz gemieden [44]. Von Michel und Gendre war weiter keine Rede.

Nicht alle belangten Schweizer blieben in Polizeihaft. Kolly, nicht sonderlich belastet, konnte keinen Aufenthaltszweck in Österreich nachweisen und wurde auf Weisung Sedlnitzkys vom 2. November 1819 binnen acht Tagen aus Österreich abgeschafft. Auch Bonjeans Enthaftung genehmigte der Polizeipräsident am 26. November, ferner etwas später die Heinys.

Es war allerdings ein großer Unterschied zwischen der statutarischen Sozietät des Jahres 1817 und der nachgefolgten bloß

[44] Vgl. Vortrag vom 22. März 1819. (Türler, a. a. O.) — W. P. A. No. 476/1821.

ideellen Vereinigung, denn nur erstere konnte als Geheimbündelei bezeichnet werden; im zweiten Fall durfte es fraglich sein, ob die privaten Äußerungen inkriminierbar waren, auch wenn sie brieflich weitergegeben wurden. Dagegen sah die Polizei beide Fälle als ein Ganzes insofern mit Recht an, als sich in den Schriften der ersten und zweiten Periode kein Unterschied sehen ließ, zumal auch meist dieselben Leute am Werk waren. Aber diese Fragen hatte nicht mehr die Polizei zu beantworten, sondern das zuständige Gericht.

Dieses Gericht war die «Senatsabteilung in peinlichen Rechtssachen» des Wiener Stadtmagistrats (später Landesgericht in Strafsachen). Graf Sedlnitzky sandte daher dem Vorsitzenden dieses Gerichtes, Vizebürgermeister Anton Lumpert, das gesamte Aktenmaterial am 22. Dezember 1819 und erbat sich zuvörderst ein Gutachten darüber, ob die Untersuchungsergebnisse ein Kriminalverfahren begründeten oder ob wenigstens eine «schwere Polizeiübertretung» wegen Teilnahme an einer geheimen Gesellschaft zu ahnden wäre[45]. Lumpert ließ die Sache sofort prüfen und nach zwei Monaten hatte Graf Sedlnitzky die Antwort in Händen. Sie war vielleicht nicht dem Polizeipräsidenten erstaunlich, muß aber heute verblüffend wirken: Der vom Kaiser, trotz der Stadtautonomie, ernannte Kriminalsenat lehnte sowohl ein Kriminalverfahren als auch eine Ahndung wegen schwerer Polizeiübertretung kühl ab und entzog damit jeder gerichtlichen Verfolgung der Inquisiten den Boden. Der Kriminalsenat fand weder in den Gesellschaftsstatuten noch in den Reden und Schriften der Mitglieder etwas, das als Aufforderung zum Hochverrat gegen Kaiser und Staat, zur Störung der öffentlichen Ruhe in Österreich oder der Religion zu betrachten war. Das «böse Ziel» der Gesellschaft richtete sich nicht auf Österreich, sondern auf die Revolutionierung des Kantons Freiburg «nach ihrem demokratischen Geschmacke». Die brieflichen Äußerungen Müllers waren «als Ausbrüche seiner irregeführten Phantasie» an seine Freunde geschrieben und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt und erwiesen nicht, daß der Jüngling in der Tat etwas

[45] W. P. A., a. a. O., Sedlnitzkys Schreiben (Konzept) an Lumpert.

Gefährliches gegen das österreichische Kaisertum vorhatte. Das «sehr bösartige Bewußtsein» eines Gottrau und Frossard gehörte nicht vor österreichische Gerichte, denn diese Männer wünschten nur die Vorbildung ihrer Landsleute zu revolutionären Unternehmungen in ihrem Vaterlande. Von der Aufnahme österreichischer Untertanen in die Sozietät konnten sie gar keine Förderung ihres Kantonalzweckes erwarten. Der Kriminalsenat ließ nicht einmal die Bezeichnung als «geheime» Gesellschaft gelten, weil die Versammlungen in einem öffentlichen Gastzimmer stattgefunden hatten. Jedenfalls wies er aber darauf hin, daß für eine «schwere Polizeiübertretung» vom Jahre 1817 schon die gesetzliche Verjährung eingetreten war[46].

Die Lage des österreichischen Gerichtes war eine andere als die der Polizei. Gegen fremde Staaten gerichtete revolutionäre Bestrebungen kümmerten es nicht und bezüglich des übrigen Tatbestandes hatte es keine Freiheit in der Abschätzung. Die Polizei hingegen konnte sich richtig darauf berufen, daß für sie jede nicht genehmigte Gesellschaft statutarischer Art geheim sei. Aber das kam wegen der Verjährung nicht mehr in Betracht und so kam auch der «politisch-ökonomische Senat» des Wiener Stadtmagistrats, der — nicht die Polizei — die schweren Polizeiübertretungen zu behandeln hatte, nicht mehr dazu, sich mit der Sache zu befassen.

Das besonders Auffallende am Votum des Kriminalsenats war, daß er es in einer politisch so schwülen und verängstigten Zeit abgab, in der rings im Auslande wegen viel geringerer Anlässe von den Gerichten mitunter barbarische Urteile gefällt wurden. Und dieses Votum war unumstößlich, auch für den Kaiser. In der Tat hat Kaiser Franz niemals einen Versuch gemacht oder gestattet, die Gesetze und richterlichen Erkenntnisse zu beugen. Er verlangte als absoluter Herrscher nicht mehr, als daß die bestehenden Gesetze respektiert wurden.

Die ganze Prozedur hatte bis dahin nur ein halbes Jahr gedauert; schneller hätte weder die Polizei noch der Kriminalsenat arbeiten können. Was sich weiter zwischen Polizei-Hofstelle und

[46] Präsidialvortrag vom 22. März (vgl. Türler, a. a. O.), ferner Bibl, a. a. O., S. 287.

Kabinettskanzlei abspielte, war reichlich Spiegelfechterei. Unter dem Datum des 22. März 1820 ließ Graf Sedlnitzky einen Präsidialvortrag an den Kaiser schreiben. Dieser Vortrag wiederholte im wesentlichen einfach den Untersuchungsbericht von Krametz und versäumte nicht, bei der Darlegung des Tatbestandes die Dinge möglichst grell zu malen. Anderseits aber unternahm er doch nicht, die einzelnen Schweizer und sonstigen Mitglieder der Kolonie als schuldiger hinzustellen, als das Untersuchungsergebnis gestattete. Nachdem Sedlnitzky so seine Wachsamkeit und Gerechtigkeit aufs beste dargetan, berichtete er das Gutachten des Kriminalsenats und ließ durchblicken, daß ihm zuletzt von dieser Seite her in den Arm gefallen worden. Natürlich war Sedlnitzky vom Gegenteil überzeugt, aber es war vielleicht gut, der Kabinettskanzlei eine andere Stelle zur Ablenkung zu produzieren. Die Maßregeln, die der Polizeipräsident schließlich vorschlug, lagen in der Natur der Sache, aber auch da schaffte sich Sedlnitzky eine Deckung durch den Hinweis auf das Senatsvotum, das politische Vorbeugungsmaßregeln als «ersprießlich und nötig» erklärt hatte. Er schlug vor, daß Gottrau, Frossard, Savary, Baumgartner, Bonjean, Albert v. Müller, Badoud und Geinoz gegen «Revers de non amplius redeundo»[47] aus Österreich unaufschieblich abgeschafft werden und ebensowenig wie Berchtold, Pittier, Vonderweid und Kolly jemals wieder einen Paß nach Österreich erhalten sollten. Für Aymon, Heiny, Fournier, Senneterre, Dr. Stössel und Dr. Müller beantragte Sedlnitzky nur eine tüchtige kommissionelle Warnung. Die Hauptsache aber war, daß künftig in Österreich nicht nur keine französischen, sondern auch keine schweizerischen Erzieher angestellt werden sollten.

Der Vortrag kam nach der geltenden Ordnung nicht zuerst dem Kaiser, sondern dem Staatsrat zu Gesicht, der dazu Stellung nehmen und die kaiserliche Entscheidung entwerfen mußte. Das zuständige Staatsratsmitglied war Baron Stifft. Und da hatte sich Graf Sedlnitzky denn doch getäuscht, wenn er die Sache vom 29. August 1819 vergessen oder gemildert glaubte. Stifft durfte zwar den Polizeipräsidenten nicht offen der Unterlassungs-

[47] Eidliche Verpflichtung, nie wieder zurückzukehren.

sünde zeihen, dafür aber versetzte er ihm einen tüchtigen Hieb, der völligen Ersatz versprach: « Eine Erinnerung scheint die Polizei-Hofstelle zu verdienen, damit in Hinkunft die Voruntersuchungen schneller betrieben und ihrem Ende zugeführt werden, wodurch selbst die verdiente Bestrafung vereitelt wird, wenn (wie es hier geschah) die schwere Polizeiübertretung sich verjährt ». Das Gutachten des Kriminalsenates bedauerte Stifft außerordentlich, ja er erklärte es geradezu als unrichtig, weil eben die Aufnahme von österreichischen Untertanen in die Sozietät eine nicht gegen den Kanton Freiburg, sondern gegen Österreich und jeden monarchischen Staat gerichtete Tendenz bewiesen habe. Das Urteil des Staatsrates zeigt überhaupt eine Schärfe und Gehässigkeit, gegen die Sedlnitzkys Darstellung wohltuend absticht. An der « Schweizer-Gesellschaft » ließ er keinen Unterschied von den jakobinischen Gesellschaften Frankreichs und den deutschen Burschenschaften gelten; in seinen Augen gingen ihre Absichten weit über einen kleinen Kanton hinaus: « Das Objekt des Vereines war nicht allein die Schweiz oder der Kanton Freiburg (wo es keinen König und Monarchen gibt, wo nicht 100,000 Köpfe herabzuschlagen, wo keine Güter der großen Familien wie der Esterházy unter die Bauern zu verteilen sind, wo das Los der mährischen und ungarischen Bauern nicht zu bemitleiden und wo kein Haß den Königen zu schwören ist und wozu keine österreichischen Untertanen zu werben wären u. s. w.[48]), sondern Europa ».

Ganz besonders wurmte es aber den Staatsrat, daß eine Kriminalprozedur ganz ausgeschaltet war. Während aber Sedlnitzky das trocken erklärt und nur seine Polizeimaßregel als tunlich bezeichnet hatte, wollte sich Stifft damit nicht kurz abfinden. Schon deshalb verdrehte er — wozu ihn kein Wort berechtigte — Sedlnitzkys Vorschlag in eine Inanspruchnahme der kaiserlichen Gnade, vornehmlich « wegen des alten, ehrwürdigen Vaters Müller, dem als Greise die Schande, den Sohn einer Kriminaluntersuchung unterworfen zu wissen, das Leben kosten würde », dann wegen des Sohnes Müllers, der vielleicht kriminell

[48] Beziehung auf die Briefe Baumgartners und Müllers.

schlechter durchkäme als seine Verführer. So machte Stifft zu einem Gnadenakt, was einfach gesetzmäßig war. Allein auch da wünschte er eine Verschärfung: auch Aymon, Heiny und Fournier sollten für immer aus Österreich verwiesen werden, denn «überhaupt», meinte Stifft, «sehe ich keinen Grund, warum die allerhöchste Gnade dazu verwendet werden soll, um vielleicht neue gefährliche Umtriebe herbeizuführen». Die Ausdehnung des Verbotes der Aufnahme von französischen Erziehern oder Erzieherinnen auf Schweizer genügte ihm auch nicht: es sollte sich künftig auf alle Erzieher und Erzieherinnen erstrecken, die keine k. k. Untertanen sind, «weil hiernach keine Nation sich beleidigt halten kann». Unbedingt wollte der Staatsrat künftig die Vorfrage, ob ein Kriminalverfahren einzutreten habe, für Wien nur durch die k. k. oberste Justizstelle (Justizministerium) entschieden wissen; er vermochte die ebenso boshafte wie ungerechtfertigte Bemerkung nicht zu unterdrücken, daß «die magistratischen Kriminalsenate nur zu oft ähnliche Fälle für ein Kriminalverfahren nicht geeignet finden dürften, wäre es auch nur, um einer beschwerlichen Untersuchung überhoben zu bleiben»[49].

Baron Stifft schrieb dieses Votum in seinem ungelenken Stil am 26. Mai 1820 und gleich im Anschlusse die Resolution, die der Kaiser unterzeichnen sollte. Aber ganz gefügig zeigte sich der Kaiser doch nicht; außer dem Text änderte er auch den Inhalt insofern, daß er den Aymon mit der Ausweisung verschonte. Der prinzipiell unrichtige Passus von der «besonderen Gnade» blieb freilich stehen, desgleichen der Hieb gegen Sedlnitzky und den Wiener Kriminalsenat. Die am 24. Juli 1820 unterschriebene Resolution lautete:

«Nur aus besonderer Gnade und vorzüglich in Berücksichtigung des alten [vom Kaiser gestrichen: und so rechtlichen] Vaters des Albert Müller will Ich gestatten, daß die schuldigen Individuen [v. K. gestr. : einem Kriminalverfahren] nicht [v. K. gestr.: unterzogen; dafür eigenh. korr.:] härter behandelt werden. Es ist aber Mein Wille, daß nicht nur Gottrau, Frossard, Savary, Baumgartner, Bonjean, Albert Müller, Badoud und Geinoz, sondern

[49] W. St. A., Kabinettsakt No. 61/1820. Stiffts eigenhändige Niederschrift.

auch [v. K. gestr.: Aymon] Heiny und Fournier gegen Revers de non amplius redeundo unaufschieblich aus Meinen Staaten abgeschafft, und das Erforderliche veranlaßt werde, damit weder diesen, noch dem Berchtold, Pittier, Vonderweid und Kolly jemals von einer Meinigen Gesandtschaft oder Behörde ein Paß zum Eintritt in Meine Staaten erteilt werde. [Vom Kaiser eigenh. eingefügt:] Aymon ist zu beobachten und ihm sowie [urspr. Satzbeginn Stiffts:] dem Senneterre, und den Ärzten Stössel und Müller ein eingreifender Verweis und Warnung zu erteilen.

«Übrigens will Ich, daß von nun an [v. K. gestr.: kein Individuum, welches; dafür eigenh. korr.:] Individuen, welche nicht Meine Untertanen sind [v. K. korr. statt: Mein Untertan ist], in [v. K. eingefügt:] keinem Fall [Forts. von Stiffts Text:] in einem Privathaus als Erzieher oder Erzieherin aufgenommen werde(n), und ist dieses allgemeine Verbot sogleich den sämtlichen betreffenden Behörden bekannt zu machen, und werden Sie genau darüber wachen lassen, damit dasselbe nicht übertreten werde. Jene fremden Individuen, welche sich schon wirklich zur Erziehung der Jugend in Privathäusern befinden, sind gehörig im Auge zu behalten.

«Für die Hinkunft erwarte Ich, daß die polizeilichen Voruntersuchungen schneller, als hier geschah, betrieben und ihrem Ende zugeführt werden: auch ist [v. K. gestr.: die Entscheidung; dafür korr.:] das Gutachten: ob Vergehungen der Art einem Kriminalverfahren zu unterziehen seien, von nun an nicht von dem Wiener magistratischen Kriminalsenate, sondern von der obersten Justizstelle abzuverlangen»[50].

Den Antrag, weiterhin keine schweizerischen Erzieher in den k. k. Staaten zu dulden, hatte Graf Sedlnitzky nicht aus sich geschöpft, sondern er war ihm von der Wiener Polizeioberdirektion gestellt worden[51]. Und da er nicht zu zweifeln brauchte, daß der Antrag vom Kaiser genehmigt würde, trug er schon am

[50] W. St. A., a. a. O. — Von Türler, a. a. O., abgedruckt nach der Reinschrift im W. P. A. — Ich gebe hier (in modernerer Orthographie) das Konzept wieder, weil daran die Korrekturen besonders interessant sind. — Offenbare Schreibfehler sind richtiggestellt.

[51] W. P. A., F. 807/1820, No. 71.

5. April 1820 dem Baron Siber auf, junge Schweizer, die der Studien wegen nach Wien kämen, nur dann zu dulden, wenn sie halbjährig den regelmäßigen Besuch der Kollegien und ausreichende Geldmittel nachwiesen [52].

Anderseits war bei Baron Stifft die sonst unbegründete Wendung, daß gerade Müller, der Urheber des ganzen Schreckens, der Anlaß kaiserlicher Gnade werden sollte, nicht aus einer ursprünglichen Regung des Mitleids gekommen. Vom schweizerischen Geschäftsträger in Wien, Friedrich v. Müller Freiherrn von und zu Müllegg, über die Anstände mit den jungen Schweizern unterrichtet, hatte der eidgenössische Vorort dem Kanton Freiburg den Fall mitgeteilt und schon am 12. November 1819 sandten «Schultheiß und Staatsrat der Republik Freiburg» dem Geschäftsträger folgende Note:

«Der hohe eidgenössische Vorort hat uns mit der Anzeige bekannt gemacht, die Sie ihm über die plötzliche Ansichtbarwerdung und wahrscheinliche Verhaftung von 4 Angehörigen unseres Kantons, namentlich der Hn. Nicolas Geinoz, stud. medicinae, Kolly, Bürger von Freiburg, Gottrau, Bürger von Freiburg, Frossard von Romanens, haben zukommen lassen, und auf gleiche Weise gelangte an uns die Kunde von der Verhaftung des Hn. Albrecht Müller, Sohn des Hn. Statthalters am Schultheißenamte zu Freiburg [53].

«Wir können bei dem Schicksale, das diese unsere Angehörigen getroffen und dessen Veranlassung noch im geheimnisvollen Dunkel liegt, nicht gleichgültig bleiben und dieselben schutzlos lassen.

«Es ergeht diesemnach an Ew. Hochw. das Ansuchen, Sie möchten über die eigentliche Ursache, die jenen 5 Individuen diese scharfe Behandlung zugezogen, die nötigen Erkundigungen einholen, sich dann, im Fall etwa bloß Unterlassung irgend einer polizeilichen Form oder eine Unvorsichtigkeit jene Maßregel veranlaßt hätten, zu ihren Gunsten kräftigst verwenden, und wo hingegen dieselben sich irgend eine strafbare Handlung hätten zu

[52] Ebenda.

[53] In dieser Liste von Freiburgern fehlte Badoud; von Savary, Heiny und Fournier hatte der Geschäftsträger damals noch nichts wissen können.

Schulden kommen lassen, dahin einwirken, daß ihnen gute und schleunige Gerechtigkeit geschehe und sie nicht unverhört lange Zeit im Gefängnisse zu schmachten haben »[54].

Dieses schöne Zeichen der Sorge um Kantonsangehörige sandte Baron Müller unterm 24. November 1819 an den Minister der auswärtigen Geschäfte Fürsten Metternich und ersuchte um genauere Auskunft über diese Angelegenheit, indem er gleichzeitig die Wünsche seiner Auftraggeber wiederholte. Metternich gab am 1. Dezember 1819 den Akt an Sedlnitzky weiter und verlangte, durch eine «ostensible Note» in den Stand gesetzt zu werden, das offizielle Einschreiten «ehemöglichst» beantworten zu können[55]. Dem konnte aber der Polizeipräsident vor Abschluß des Untersuchungsprotokolls kaum entsprechen; übrigens wurde dem freiburgischen Wunsche nach Schnelligkeit der Prozedur von der Polizei schon längst genuggetan. In der Folge häuften sich die Bitten aus der Schweiz um Aufklärung. Am 22. Februar 1820 übergab Metternich der Polizei-Hofstelle ein vom österreichischen Gesandten in der Schweiz einbegleitetes Promemoria des Ratsherrn v. Müller, der begreiflicherweise in höchster Aufregung wegen des Schicksals seines Kindes lebte; am 1. März bekam Sedlnitzky auf demselben Wege ein Schreiben der Freiburger Kantonsregierung, am 5. März wieder ein Promemoria des Baron Müller vom 25. Februar und am 8. April 1820 eine von der Freiburger Regierung diesmal unmittelbar an den Kaiser gerichtete Bittschrift «um baldmöglichste Befreiung der noch im Polizeiverhafte befindlichen jungen Schweizer»[56]. Zuletzt wurde Metternich denn doch ungeduldig; bisher war er ohne Auskunft geblieben, nun stellte er es dem Polizeipräsidenten selbst anheim, dem Kaiser diese Bitten zu unterbreiten.

Endlich antwortete Sedlnitzky durch eine offenbar rückdatierte Note vom 30. März wenigstens auf Metternichs Frage vom 22. Februar. Er bezeichnete kurz die gegen Albert v. Müller vorliegende Beschuldigung, erklärte aber, da der ganze Fall schon auf die «allerhöchste Schlußfassung» warte, eine Veränderung der

[54] W. P. A., No. 7580/1819, Abschrift.

[55] Ebenda.

[56] Nach Metternichs Originalnoten im W. P. A., No. 71/1820.

Lage der Inquisiten nicht veranlassen zu können[57]. Nichtsdestoweniger ließ er sich Metternichs Aufforderung gesagt sein und verfaßte unterm 24. April 1820 einen Präsidialvortrag an den Kaiser, legte die letzte Bittschrift der Kantonsregierung bei und schlug ein Entgegenkommen in der Form vor, daß die kaiserliche Resolution sehr bald gegeben und ihm zur Vollziehung bekanntgemacht werde[58].

Dieser Vortrag und alle sonst in der Sache eingelaufenen Denkschriften hatte Baron Stifft zur Hand, als er sein Votum niederschrieb. Vater Müller und Sohn waren ihm fremd und er hatte für sie auch kein Interesse. Aber er spielte einmal den Diplomaten: Es machte sich wohl gut, wenn der Kaiser demonstrativ einen Gnadenakt ausübte gleichsam als Anerkennung aristokratischer Prinzipien in der Schweiz oder wenigstens in einzelnen Kantonen. Und das war der zweite Grund, weshalb in die Resolution der nach dem Gesetz unmögliche Passus von der «besonderen Gnade» floß. Er war gar nicht auf Österreich berechnet[59].

Gleich nach Empfang der kaiserlichen Entschließung teilte sie Graf Sedlnitzky unterm 26. Juli 1820 allen in Betracht kommenden Stellen mit. Fürst Metternich und alle Länderchefs (Statthalter) erhielten außerdem ein genaues Verzeichnis der für immer aus der Monarchie zu weisenden Schweizer. Der oberste Kanzler und (zisleithanische) Minister des Innern, Graf Franz Saurau, ferner die ungarische Hofkanzlei, die siebenbürgische Hofkanzlei und der Hofkriegsratspräsident wurden im besondern von dem Verbot der weiteren Aufnahme von Staatsfremden als Erzieher in Privathäusern unterrichtet. Selbstverständlich wurde alles das auch der Wiener Polizeioberdirektion bekanntgemacht. Doch abgesehen von jenen Schweizern war von einer Vertreibung der damals in

---

[57] W. P. A., a. a. O., Konzept.

[58] Ebenda, Konzept und Reinschrift. — W. St. A., Kab.-Akt. No. 61/1820.

[59] Aus obiger Darstellung ergibt sich die Grundlosigkeit der Behauptung Bibls, a. a. O., daß die jungen Leute «wohl noch länger gesessen hätten, wenn nicht einer der Väter der verhafteten Schweizer auf diplomatischem Wege energische Schritte unternommen hätte».

den k. k. Staaten als Lehrer oder Erzieher wirkenden Fremden keine Rede [60].

Der Historiker darf die Tatsachen in keinem anderen Lichte sehen und darstellen, als in dem sie zu ihrer Zeit standen. Niemand außer den unmittelbar Betroffenen fand in Österreich damals die Behandlung der jungen Schweizer ungerecht. Sie hatten sich im Grunde gegen ein Staatsgesetz vergangen; und mochte ihr Vergehen auch ununterrichteter Geschichtschreibung harmlos dünken und sie gelegentlich zum Spott reizen — den damaligen Österreichern erschienen geheime Vereinigungen und gar antimonarchische Äußerungen nur als Anzeichen des Jakobinertums und das war ihnen durchaus verhaßt. Kaiser Franz und seine Regierung waren nur die offiziellen Vertreter dieser Volksstimmung. Diese Stimmung kam von der französischen Revolution und der Hinrichtung Maria Antoinettes. Ausländer konnten diesen Zustand Österreichs nicht begreifen. Deshalb schüttete Börne in seinem Briefe vom 2. Dezember 1821 an Jeanette Wohl seinen ganzen Zorn darüber und über die österreichische Regierung aus und fand nur das Wort «niederträchtig» als genügende Bezeichnung, wobei er die Ausweisungsmaßregel von 1820 ungeheuerlich vergrößerte. Dem damaligen Österreicher im großen Ganzen fiel es nicht ein, über die sogenannte Reaktion zu seufzen. Das blieb so bis in die Dreißigerjahre, bis die fremde Agitation genügend Einfluß gewonnen hatte. Der gewiß fortschrittliche Österreicher Ferdinand Kürnberger hat 1871 erzählt, daß er von der seine Kindheit leitenden Generation das Wort «Jakobiner» nur «mit Empfindungen aussprechen gehört, welche von Haß und Grimm wie vom frischesten Eindrucke glühten» [61]. Wert oder Unwert einer solchen Stimmung und Wirkung hat die Geschichtschreibung nicht zu beurteilen. Gewiß aber war deren Darstellung nach den Grundsätzen des späteren Liberalismus bis heute ganz unösterreichisch.

Ende Juli befanden sich noch 7 Schweizer im Wiener Polizeihause: Gottrau, Frossard, Savary, Baumgartner, Müller, Badoud

---

[60] W. P. A., No. 71/1820, Konzept.

[61] Ferdinand Kürnberger, Literarische Herzenssachen, neue Ausgabe von O. E. Deutsch, S. 260.

und Geinoz. Am 6. August 1820 wurde diesen die Entscheidung des Kaisers eröffnet, gleichzeitig wurde die Einzeilhaft in gemeinsame Verwahrung geändert[62]. Und am selben Tage, an dem die Gefährten das Namensfest Frossards durch ein besonderes Mittagsmahl feierten, am 10. August, gab Sedlnitzky an Baron Siber die Weisung, wie sie abzuschaffen waren: an verschiedenen Tagen, in zwei Landkutschen, unter Aufsicht je eines Polizeidieners und, wenn nötig, mit etwas Zehrgeld versehen[63]. Am Morgen des 15. August wurden dementsprechend Albert v. Müller, Geinoz und Badoud, die keine Angelegenheiten in Österreich mehr zu ordnen hatten, mit je 15 fl. Konventionsmünze und 20 fl. Wiener Währung beteilt, aus Wien nach Braunau an die Grenze gebracht, wo sie am 20. August anlangten[64]. Die auf freiem Fuß belassenen Schweizer Bonjean, Fournier und Heiny erhielten eine Aufenthaltsfrist bis 15. September und hatten dann auf eigene Kosten abzureisen[65]. Fournier reichte unterm 5. September der Polizei ein Gesuch ein um die Erlaubnis, in Österreich seine Studien vollenden und den Doktorgrad erwerben zu dürfen. Er wurde unterm 21. September angewiesen, ein Majestätsgesuch zu schreiben und dessen Erfolg abzuwarten[66].

Wie seine « Konsorten » unterschrieb auch Jakob Baumgartner am 20. August 1820 den Revers: « Da dem Endesgefertigten heute die von Polizei wegen ergangene Verordnung bekannt gemacht worden, vermöge welcher er sich von hier und sodann aus sämtlichen k. k. Erbstaaten zu entfernen hat, so gelobt und verspricht er hiemit förmlich, daß er in Gemäßheit dieser Verfügung die Haupt- und Residenzstadt nicht nur verlassen, und sich nach dem Auslande begeben, sondern daß er auch nie den hiesigen Platz wieder betreten werde, es wäre denn, daß ihm von Seite dieser Behörde ausdrücklich die Rückkehr gestattet werden würde, wie im Widrigen er sich der Strafe eines mutwilligen Revertenten

[62] Alex. Baumgartner S. J., a. a. O., S. 46.

[63] W. P. A., a. a. O., Abdruck bei Türler, a. a. O. (Dort steht durch einen Lesefehler Pottendorf statt Gattendorf.)

[64] W. P. A., a. a. O., Rapport vom 15. August und No. 5868/1821.

[65] W. P. A., a. a. O., und Türler.

[66] W. P. A., a. a. O.

nach dem § 81 des zweiten Teiles des St. G., welcher ihm deutlich vorgelesen wurde, unterzieht. Diese von ihm wohlbedächtlich ausgestellte Erklärung bestätigt er durch seine eigenhändige Fertigung»[67]. Am folgenden Tage trat auch er mit Gottrau, Frossard und Savary, gleichfalls wie die drei Vorgänger von der Polizei-Hauptkasse mit Geld versehen, die unfreiwillige Fahrt zur Grenze nach Braunau an. Und der gleiche 21. August brachte endlich auch dem Schweizer Geschäftsträger ein Promemoria des Fürsten Metternich über Schuld und Strafe der 14 jungen Schweizer, von denen 11 dem Kanton Freiburg angehörten, und über die kaiserliche Gnade. Er sprach nur von der Teilnahme an einer geheimen Verbindung und streifte mit keinem Worte deren umstürzlerische Richtung[68].

Baumgartner betrat am 2. September 1820 in Rorschach wieder den Schweizer Boden. Es waren sicher nicht die wohlwollendsten Gesinnungen, die er gegen die österreichische Regierung hegte. Der junge Mann fand es unverantwortlich, daß sie ihn «um der geringfügigsten Ursache willen» vertrieb, also mit seinem Radikalismus nicht einverstanden war. Nun, vorläufig konnte er seiner Gesinnung auch in der Heimat nicht Ausdruck zu geben und zimmerte bescheiden unter fast aristokratischer Führung an seinem Aufstieg.

Für das Dezemberheft 1820 der in Aarau erscheinenden, von Zschokke herausgegebenen «Überlieferungen zur Geschichte unserer Zeit» verfaßte Baumgartner, ohne seinen Namen darunterzusetzen, eine «Denkschrift über die Verhaftung der jungen Schweizer in Wien im Jahre 1819». Er fand natürlich gar keine Ursache für die gegen ihn und seine Genossen geschehenen Schritte und sang der österreichischen Polizei kein Loblied. Diese Denkschrift wurde dem österreichischen Gesandten v. Schraut sofort bekannt, der darüber aus Bern unterm 11. Jänner 1821 an Metternich berichtete und eine «unverweilte, nichtsdestoweniger aber gediegene Widerlegung» wünschte, weil durch diese «Schmäh- und Parteischrift» die k. k. Polizei «als ein

[67] W. P. A., F. 1562/1841, No. 947.

[68] Von Alex. Baumgartner S. J., a. a. O., S. 48 f. abgedruckt. (Dort ist durch Versehen aus Fournier ein Fonveier gemacht.)

Muster der Willkür und der gänzlichen Gesetzlosheit dem gesamten Publikum zur Verhöhnung dargestellt» worden sei.

Wirklich schrieb, von Sedlnitzky aufgefordert, der Polizeioberdirektionssekretär v. Krametz diese Widerlegung und reichte sie unter dem Titel «Hinblick auf den Aufsatz: Denkschrift über die Verhaftung der jungen Schweizer zu Wien im Jahre 1819» am 4. Februar 1821 dem Polizeipräsidenten ein, der sie an Metternich weitergab. Aber Krametz hatte keine journalistische Ader und seine weitschweifige, durchaus nach den Akten riechende Darstellung war nicht einmal als offizielle Rechtfertigung zu brauchen; immerhin ist sie heute für uns von Wert. In dieser neuerlichen Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse nannte Krametz, um die jungen Leute auf dem weiteren Lebenswege nicht zu hindern, keine Namen. Daß die Inquisiten nach beendigter Untersuchung noch in Haft blieben, konnte er damit rechtfertigen, daß ja noch nicht entschieden war, ob sie der kriminellen Behandlung entgingen. Aus dem gleichen Grunde hatte auch die Einzelhaft aufrecht bleiben müssen. Krametz blieb dabei, daß die Tendenz jener «Schweizer-Gesellschaft» unzweifelhaft revolutionär war und erklärte auch, was die k. k. Polizei unter «revolutionär» verstand: «Das Streben, sich, vereinzelt von dem Staate, durch festere Bande aneinander zu knüpfen, mit Ausdehnung auf die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens solchergestalt eine Partei zu schaffen, und sie in der Unterordnung unter einen oder zwei in den wahren Zweck [der statutarischen Gesellschaft] Eingeweihte für diesen zu verwenden».

Die publizistische Rechtfertigung der österreichischen Regierung unterblieb. Übrigens wurde in Wien der Name des Verfassers der «Denkschrift» nicht bekannt und nur gemutmaßt, daß es Joh. Peter Savary sei [69].

II. Die Einreisebewilligung nach Österreich 1841.

Gallus Jakob Baumgartner, der Sohn eines ärmlichen Altstättener Schneiders, war als Schützling des Landammanns Karl

[69] W. P. A. No. 476/1821.

Müller-Friedberg aufgewachsen und durfte, nach St. Gallen zurückgekehrt, sofort wieder nach der hilfreichen Hand greifen. Schon am 26. September 1820 wurde er zum Angestellten im Kantonsarchiv ernannt und drang von dieser untersten Stufe kantonaler Betätigung fast im Sturmschritte vorwärts. Der 23-jährige junge Mann brachte innerhalb seiner radikalen Ideen gewiß noch kein bestimmtes System politischer Neuordnung mit; es hätte ihn, wenn er es besaß und äußerte, in einen Konflikt mit seinem Protektor gebracht und wäre auch noch nicht zeitgemäß gewesen. Nur kurze Zeit blieb Baumgartner Staatsarchivar; schon 1822 wurde er Regierungssekretär und Sekretär der Justiz- und Polizeikommission, 1823 ständiger Legationssekretär seines Kantons an der Tagsatzung, 1825 kam er in den Großen Rat und erhielt das Amt des ersten Staatsschreibers, 1827 durfte er bereits als Legationsrat zur Tagsatzung reisen. In der Tat, nach dem österreichischen Erlebnis kein übler Weg, auf den Baumgartner im dreißigsten Lebensjahre zurückblicken durfte. Aber da sein Ehrgeiz schon die Schwingen zu höherem Fluge regte, durfte er sich von der rücksichtsvollen Dankbarkeit gegen Müller-Friedberg nicht stark beschweren lassen.

Dagegen wurde Baumgartner von dem Augenblick an, da er strebsam die erste Stufe gewonnen hatte, des Gedankens nicht ledig, daß er strafweise von Österreich fernbleiben, also politisch in mancher Leute Augen doch bemakelt sein sollte. Darüber half ihm auch sein Radikalismus nicht hinweg. Kurz entschlossen übergab er deshalb am 15. August 1822 der Regierung seines Kantons ein entsprechendes Gesuch und schon am nächsten Tage lag, wohl von Baumgartner selbst verfaßt, die an den österreichischen Gesandten in Bern, Franz Alban v. Schraut, gerichtete Bitte der St. Gallener Regierung fertig, bei der österreichischen Regierung die Rückgabe des Reverses de non amplius redeundo zu erwirken[1]. Das amtliche Schreiben lautete:

[1] Alex. Baumgartner S. J., G. J. Baumgartner, bemerkte S. 50 f.: « Zweimal wandte sich B. durch die Regierung von St. Gallen an den k. k. österreichischen Gesandten, Herrn v. Schraut, um die Zurückstellung des von ihm ausgestellten Reverses und die Aufhebung der damit verbundenen polizeilichen Verfügungen nachzusuchen (Eingaben Baumgartners vom 15.

« Euer Exzellenz! Zufolge eines Allerhöchsten Entschlusses Seiner K. K. Ap. Majestät wurden vor ungefähr zwei Jahren einige Schweizer, die sich der Errichtung und Teilnahme an einer in Wien bestandenen geheimen Gesellschaft schuldig gemacht hatten, nach gepflogenem Untersuche der dortigen K. K. Polizei-Oberdirektion, um nach dem gnädigen Willen des Monarchen nicht der Strenge des Gesetzes unterworfen zu werden [2], aus den K. K. Staaten, gegen Ausstellung eines Reverses, nie mehr in selbe zurückzukehren, entfernt.

« Die Verfügung traf unter andern einen unserer Angehörigen, unsern dermaligen Archivar und Regierungs-Sekretär Jakob Baumgartner, von Altstätten.

« Wenn wir schon zur Zeit seines Verhaftes auf unsere mittelbare, einzig dessen individuelle traurige Lage, ohne Berührung der uns fremden tatsächlichen Bewandtnisse, berücksichtigende Verwendung bei Euer Exzellenz [3], Dero wohlwollender Einsprache uns zu freuen hatten; glauben wir um so weniger, eine an uns gelangte Bitte desselben vor Euer Exzellenz zurückhalten zu müssen.

« Durch den unterm 20. August 1820 ausgestellten Revers hat er sich den Verfügungen Sr. Majestät unterzogen, wünscht nun aber, nach zweijähriger gewissenhafter Erfüllung der diesfallsigen Verbindlichkeit, in Betracht der Nähe der K. K. Staaten und seiner amtlichen Stellung, besagten Revers zurückzuerhalten, und die damit in Verbindung stehenden polizeilichen Maßnahmen aufgehoben zu sehen.

« Da es nun keineswegs sich um Rückkehr in die Staaten Sr. M. welche seiner persönlichen Verhältnisse wegen für jetzt und die Zukunft ganz außer seinem Lebenszwecke liegt, sondern einzig um die unvorhergesehene Möglichkeit eines momentanen

August 1822, 2. Mai 1823, der Regierung vom 16. August 1822, 5. Mai 1823). Ob die Bitte auf das zweite Gesuch oder erst später Erhörung fand, ließ sich nicht ermitteln ».

[2] Nach der Resolution von 1820 ist eine solche Begründung der Abschaffung falsch.

[3] Damals scheint v. Schraut das Gesuch St. Gallens nicht nach Wien geschickt zu haben, wenn überhaupt eines vorlag.

Aufenthalts, sei es in Privatangelegenheiten, oder in Amtsgeschäften, handelt: nehmen wir keinen Anstand, Euer Exzellenz zu Dero wohlwollenden Verwendung bei der geeigneten Behörde den Petenten zu empfehlen, indem wir annoch die Versicherung beifügen, daß, so wie von der K. K. Polizei-Oberdirektion über sein ruhiges und dezentes Betragen während der Verhaftszeit nur vorteilhafte Zeugnisse eingeholt werden mögen, auch von der Gewährung seiner Bitte kein Mißbrauch zu gewärtigen sein wird.

« Wir benutzen schließlich diesen Anlaß, Euer Exzellenz die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern. St. Gallen d. 16. August 1822. Landammann u. Kleiner Rat des souv. eid. Kantons St. Gallen. Der Landammann: v. Zollikofer. Im Namen des Kleinen Rats, der Erste Staatsschreiber: Lederger »[4].

Das Gesuch war recht geschickt geschrieben und enthielt hinreichende Beweggründe zur Genehmigung. Auch Herr v. Schraut dürfte davon überzeugt gewesen sein, denn er schrieb zur Befürwortung der Bittschrift unterm 25. August 1822 an Metternich: « Die (St. Gallener) Regierung würde ganz gewiß diese Bewilligung als einen ihr schmeichelhaften Beweis der Achtung, Baumgartner aber eben hierin seine Verpflichtung zum Danke wegen also erfahrener Versöhnlichkeit der ungerne strafenden Gerechtigkeit erkennen. Wenn auch letztes nicht wäre, so müßte die Betrachtung seines gegenwärtig bekleideten Amtes ihn vor jedem Mißbrauche der ihm erwiesenen Gnade bewahren ». Der Staatskanzler, Fürst Metternich, gab beide Schreiben dem Grafen Sedlnitzky und ersuchte um die Mitteilung, welche Antwort nach Bern gegeben werden sollte.

Diesmal gab der Polizeipräsident sehr schnell, schon unterm 10. September, Auskunft. Sie lautete nicht hoffnungsvoll. Vor allem lag die Entscheidung über die Bitte nicht bei der Polizei, sondern bei Kaiser Franz. Aber wenn auch das Gesuch in die Kabinettskanzlei gelangen wollte, konnte Sedlnitzky keine rechte

[4] W. P. A., F. 1562, No. 947. — Der Einfachheit halber bemerke ich hier, daß sämtliche im obigen Kapitel verwendeten oder zitierten Aktenstücke sich an diesem Orte befinden, wofern nicht ausdrücklich ein anderer angegeben ist. — Alle Zitate gebe ich in moderner Orthographie.

Befürwortung finden, denn er meinte: «Der Umstand allein, daß Baumgartner nun im wirklichen öffentlichen Dienste der Regierung des gedachten Kantons stehet, gewährt jedoch keinen hinreichenden Bestimmungsgrund, die allerhöchste Gnade um die von ihm bezielte Aufhebung des von Allerhöchstdenselben wider ihn verhängten Abschaffungsurteils in Anspruch zu nehmen, da noch immer keine genügende Bürgschaft vorhanden ist, daß seine dermalige politische Denk- und Handlungsweise die aus Anlaß seiner erwähnten geheimen Vergesellschaftung gegen denselben entstandenen Bedenken zu zernichten vermöge». Metternich konnte nichts anderes tun, als den Inhalt dieser Note am 5. Oktober dem österreichischen Gesandten nach Bern senden. Die k. k. Polizei respektierte demnach nicht im mindesten Baumgartners Beamtencharakter und wollte keine Bekehrung des früheren Brausekopfes voraussetzen. Sie hatte damit nicht unrecht. Allein es war doch ziemlich stark, was Baumgartner und seine Regierung zu verdauen gehabt hätten, wenn es ihnen zur Kenntnis gekommen wäre. Schraut gab nämlich mit gutem Grunde die Note nicht weiter und teilte diesen «kleinen, jedoch nur zum Besten des Dienstes selbst begangenen Ungehorsam» dem Staatskanzler am 22. Februar 1823 offen mit, woran er gleich seine Rechtfertigung fügte. Nachdem er die von der Kantonsregierung genannten Garantien wiederholt, schrieb er: «Setze ich nun diesem hinzu, daß das Gebiet des Kantons jenes Sr. Majestät nach der ganzen Länge des Rheintales, von Pfäfers und Malans anzufangen, bis zum Ausflusse des Rheines in den Bodensee, unmittelbar begrenzet; daß es der Regierung klares Interesse ist, selbst und in ihrem Beamten keinen Anlaß zur Klage zu geben, worüber wir sie denn selbst zum Bürgen nehmen; daß es niemand so schön und leuchtend als dem Mächtigen anstehet, sich versöhnt zu zeigen, sobald er es ohne neuen Nachteil kann; und daß endlich nur hierdurch Herzen und Geister, die nicht von Grunde aus verkehrt sind, gewonnen werden können, so zweifle ich nicht länger, Euer fürstlichen Gnaden werden es billigen, daß ich dem Inhalte des Reskriptes, nach welchem ich die Bitte der Regierung von St. Gallen verneinend hätte bescheiden müssen, Folge zu geben den gegründetsten Anstand nahm».

Der k. k. wirkliche geheime Rat v. Schraut war in der Tat der trockene und unbehilfliche Mensch nicht, als der er allenthalben in der Schweiz verrufen war. Hinter einem grämlichen Äußern barg er ein weiches Gemüt, unbedingtes Rechtsgefühl und stete Hilfsbereitschaft. Metternich hatte sich über diese Opposition des alten Herrn kaum gewundert. Denn während einer langen Dienstzeit pflegte v. Schraut oft ganz unverblümt seinen Vorgesetzten Dinge zu sagen, die sich seine Nachfolger wohl überlegten. Diesmal aber hatte er ganz im Sinne Metternichs gehandelt, wie dessen neue Note vom 31. März an Sedlnitzky erkennen ließ.

Die Folge davon, daß Baumgartner und seine Regierung ohne Antwort blieben, war, daß Landammann und Kleiner Rat des Kantons St. Gallen nach einem neuen Gesuche Baumgartners vom 2. Mai 1823 ihre Bitte unterm 5. Mai 1823 wiederholten[5], die am 11. Mai von Schraut mit einer kurzen Befürwortung im Sinne seiner früheren nach Wien gemeldet wurde. Endlich rückte auch der schweizerische Geschäftsträger in Wien, Freiherr v. Müller, am 17. Jänner 1824 mit einem Promemoria an. Durchaus ohne Antwort gelassen, wollte die St. Gallener Regierung durch ihn eine Sonderaktion unternehmen. Baron Müller bezog sich auf das Gesuch vom 16. August 1822, bat dringend den Staatskanzler um dessen Berücksichtigung, fügte aber folgende merkwürdige Begründung bei: «Die seither angenommene ämtliche Stellung dieses Jakob Baumgartner, welche ihn zunächst unter die unmittelbare Aufsicht jener Regierung versetzte, hatte den besten Anlaß zur Prüfung dargeboten, ob je eine Verwendung zu diesem Ende für ihn Platz finden könne; und die St. Gallensche Kantonsregierung entschloß sich hiezu erst, als Baumgartner sich nicht nur nach hinreichender Probezeit den Weg zu zwei bedeutenden Ämtern, nämlich zu jenem eines Regierungssekretärs und Archivars gebahnet, sondern auch Beweise solcher Brauchbarkeit abgelegt hatte, wie sie eine Regierung in ihren Beamten bedarf, welche die Pflege gemeinschaftlicher Staatsgrundsätze, und eines offenen Wohlvernehmens gegen auswärtige Staaten zu

[5] Dieses Gesuch St. Gallens liegt nicht bei den Akten. Schraut bezog sich in seinem Berichte bloß darauf.

einer ihrer vorzüglichsten Pflichten rechnet». War aus St. Gallen wirklich derart an Baron Müller geschrieben worden? Es scheint so. Aber wenn Müller-Friedberg und die Seinen damit hatten andeuten wollen, daß der junge Baumgartner von ihnen mit Erfolg in eine antiradikale Kur genommen worden, mußten sie sich in nicht gar langer Zeit schwer getäuscht sehen. Sedlnitzky glaubte jedenfalls von Haus aus nicht an diese Sinnesänderung, an die auch Baumgartner, durch die Unzugänglichkeit der österreichischen Regierung erst recht gereizt, nicht dachte. Seit dem 10. September 1822 antwortete der Polizeipräsident dem Staatskanzler auf keine der Zusendungen in dieser Sache; der Kaiser erfuhr nichts davon und so blieb die Angelegenheit einfach liegen.

Der österreichischen Regierung fehlte in jenem Jahrzehnt im allgemeinen die rechte Stimmung, um eine gegen Schweizer veranlaßte Abschaffungsmaßregel aufzuheben. Seit dem Troppauer Kongreß von 1820 mußte sich auch die Schweiz vor Interventionen der Mächte hüten, zumal sie sich keineswegs als Verfechterin des konservativen Prinzips darstellen konnte oder auf ihrem Boden alle gegen das Ausland versuchten «Umtriebe» zu hindern vermochte. Schon am 3. Dezember 1820 erhoben Österreich und Preußen beim Vorort Luzern Beschwerden gegen einen demokratischen Klub deutscher Flüchtlinge in Graubünden, 1821 hatten sich die Mächte über den Schutz zu beklagen, den die Schweiz revolutionären Piemontesen, Lombarden und Neapolitanern gewährte. Der Kongreß zu Verona von 1822 wandte sich deswegen ausdrücklich nochmals gegen die Schweiz. Von den Mächten geradezu als Umsturzherd Europas angesehen, mußte sich dieser kleine Staatenbund fast Jahr für Jahr die bedenklichsten Drohungen gefallen lassen, seitens Österreich 1823 sogar den Hinweis auf möglichen Verlust der Neutralität[6]. Allerdings handelte es sich da meist um «Flüchtlingsfragen», allein der Kampf ging im großen Ganzen um Bewahrung des konservativen Systems und darum machte etwa ein Metternich, durch Polizeiberichte mit den schweizerischen Parteiungen wohlbekannt, keinen Unterschied zwischen Schweizern und Fremden. Seine Aufgabe war,

[6] Die beste zusammenfassende Darstellung jetzt bei Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, V., S. 397 ff.

radikale Ideen von Österreich fernzuhalten. So ließ sich ihm auch nicht zumuten, daß er energisch die Grenzöffnung verfocht für Leute, die eben wegen radikaler Gesinnungen die Monarchie hatten verlassen müssen.

Baumgartner aber rechtfertigte die Meinung Sedlnitzkys, indem er die nachgerade aristokratisch gewordene Regierung seines Kantons und das ganze bisherige Regime dort umstürzte. Das kritische Jahr 1830 sah ihn bereits in voller Tätigkeit. Als erster Sekretär des neuen Verfassungsrates war er das treibende Element in der ganzen Bewegung und die demokratische Verfassung von 1831 hatte eigentlich er geschaffen. Freilich stimmte mit seinen radikal-demokratischen Ansichten sein Kampf gegen das Zugeständnis eines Veto an die Bevölkerung des Kantons nicht überein. Aber im Grunde war Baumgartner eine autokratische Natur und war darin vielleicht auch durch den österreichischen Absolutismus bestärkt worden. Bedenkenlos hatte er den alten und verdienten Müller-Friedberg vom politischen Schauplatz weggefegt. Und nun leitete Baumgartner als Landammann, Tagsatzungsgesandter und Redakteur des «Erzählers» die neue Ordnung der Dinge im Kanton St. Gallen und zum guten Teil in der Gesamtschweiz. Schon in den allernächsten Jahren machte er seinen mächtigen fördernden Einfluß geltend bei den Versuchen zur Änderung der Bundesverfassung im Sinne einer Zentralisation und im Kampf um die politische Unabhängigkeit der Schweiz. St. Gallen hieß bereits der «Kanton Baumgartner». Es geht wohl nicht an, Baumgartners politische Richtung in dieser Zeit seiner Machthöhe noch als radikal zu bezeichnen; dieser Mann dürfte bereits einen mäßigenden Einschlag in sich aufgenommen haben, der ihn nur noch als ausgeprägten Liberalen erscheinen ließ.

Immerhin geschah unterdessen etwas Sonderbares. Der Kreishauptmann von Vorarlberg, k. k. wirklicher Gubernialrat Johann Nep. Ebner Ritter v. Rofenstein, schrieb unterm 15. April 1834 aus Bregenz dem Tiroler und Vorarlberger Landesgouverneur Grafen Friedrich Wilczek folgendes: «Der Unterzeichnete hat nun aus sehr guter Quelle erfahren, daß Landammann Baumgartner von einer größern Hinneigung für Österreich, wozu ihn jetzt die radikale Partei durch ihre Anfeindungen gleichsam von selbst

drängt, nur durch die eingangs erwähnte Abschaffung aus den k. k. österr. Staaten, die noch in Wirksamkeit ist, so wie durch das durch dieselbe stets wach erhaltene bittere Gefühl zurückgehalten werde; und daß eine Aufhebung derselben für seine Person ungemein wirksam sein würde, ihn, wo nicht als Freund zu gewinnen, wenigstens als Feind zu entwaffnen». Ebner versäumte auch nicht, eine warme Empfehlung beizufügen: «Der Landammann Baumgartner ist notorisch einer der Chefs der gemäßigten liberalen Partei, und hat den entschiedensten Einfluß auf die meisten der Kantone, welche der sogenannten Bewegungspartei huldigen; insbesondere steht er mit den dermaligen Chefs des dermaligen Vororts — d. i. des Kantons Zürich — in intimer Verbindung. Kurz er gehört gegenwärtig zu den gewandtesten und einflußreichsten Geschäftsmännern der Schweiz. Seinem Scharfblicke konnte es daher wohl auch nicht entgehen, wohin es am Ende die radikale Partei unter Anführung des berüchtigten Troxler bringen würde, wenn ihr nicht Einhalt geschähe. Mit dieser Partei hat er daher auch offen gebrochen, und wird von ihr nun ebenso angefeindet und beschimpft, als er früher gelobt und gepriesen war. Es dürfte zweifelsohne im Interesse der k. k. österreichischen Regierung liegen, diesen so wichtigen Mann, wenn nicht für ihre Interessen zu gewinnen, doch nicht zum Feinde zu haben!»

Der Landesgouverneur sandte dieses Schreiben dem Grafen Sedlnitzky, indem er sich «sowohl in Hinsicht der bestehenden politischen Beziehungen mit der Schweiz, als wie wegen der nachbarlichen Verhältnisse mit dem Kanton St. Gallen» den Ansichten Ebners vollkommen anschloß. Er meinte, daß durch die Aufhebung jener Polizeimaßregel bei Baumgartner «der angedeutete gewiß beachtungswerte Zweck auf eine leichte Art erreicht werden könnte».

Sedlnitzky und Metternich waren über diese Eröffnung wahrscheinlich gar nicht erstaunt. Weil sie zu warten verstanden, hatten sie schon längst erfahren, daß ihnen so mancher höchst radikale Vogel endlich doch ins Garn lief. Nur hätten sie fragen dürfen, auf welcher Grundlage die ganze Nachricht beruhte. Vielleicht waren sie ihres Mannes so sicher, daß eine Erkundigung unter-

blieb. Der Angelegenheit wurde zunächst keine Folge gegeben und erst 1841 erfuhren Sedlnitzky und Metternich aus dem Bericht des Bregenzer Grenz-Polizeioberkommissärs Franz Bernhart, wie die Intervention Ebners 1834 zustandegekommen war.

Seit Ende 1832 weilte der Österreicher Alois v. Negrelli, namentlich auf Drängen Baumgartners gekommen, als Straßen- und Wasserbauinspektor im Kanton St. Gallen[7]. Dieser nachmals so berühmte Bautechniker — er ging 1835 nach Zürich und 1840 wieder nach Österreich zurück, wo er Generalinspektor beim Bau der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, 1842 Inspektor der k. k. technisch-administrativen Generaldirektion für die Staatsbahnen wurde — war eng befreundet mit Baumgartner; er hatte aber seit seiner Wirksamkeit in Vorarlberg auch herzliche Beziehungen zum Kreishauptmann v. Ebner, der wieder den Landammann Baumgartner gut kannte[8]. Negrelli teilte nun im April 1834 dem Gubernialrat v. Ebner mit, daß Baumgartner «in die Aufhebung des gegen ihn bestehenden Interdiktes einen großen Wert setzen und solche anzuerkennen wissen würde und dadurch für die Interessen Österreichs als ein sehr einflußreicher Mann gewonnen werden könnte». Bernhart wußte auch, was weiter geschah: «Der Kreishauptmann machte hievon dem damals als Feldmarschalleutnant dahier gestandenen Freiherrn (Joseph) v. Koudelka Mitteilung, und da dieser mit dem Kreishauptmann der Ansicht war, daß sich aus der in Rede stehenden Interdiktsaufhebung besondere Vorteile ziehen lassen dürften, so schritten sie infolge Verabredung ersterer bei dem Hofkriegsrate und letzterer bei dem hohen Landespräsidium zu Innsbruck wegen Aufhebung des Interdiktes ein; allein den Freiherrn v. Koudelka reute bald nachhin deswegen das für Baumgartner gemachte Einschreiten, weil er nach bald hierauf erhaltenen Zeitungsmitteilungen der Überzeugung zu sein glaubte, daß Baumgartner kein so großer Freund der österreichischen Regierung werden dürfte,

[7] Über die Tätigkeit Negrellis in der Schweiz jetzt am besten Alfred Birk, Alois v. Negrelli, I., Wien 1915.

[8] Auffallenderweise nannte Baumgartner in seinen autobiographischen Aufzeichnungen nirgends den Namen Ebners; das biographische Werk seines Sohnes enthält ihn wenigstens nicht.

wie er sich solches dachte». Gegenüber der Sinnesänderung des Generals wies aber Bernhart darauf hin, daß höchstens ein einziger Artikel des «Erzählers», der übrigens nicht immer von Baumgartner selbst redigiert wurde, in jener Zeit dazu Anlaß geben konnte[9].

Hat Baumgartner 1834 ausdrücklich durch Negrellis Mund die Aufhebung der Polizeimaßregel begehrt und dafür einen Preis in der genannten Art zahlen wollen? Wir wissen, daß verhältnismäßig bald sich die Opposition gegen ihn regte und er gegen Ende der Dreißigerjahre mitunter um seine Stellung und Geltung besorgt sein mußte. Aber schon 1834 und zur Zeit der Badener Konferenzbeschlüsse? Es besteht keine Beweismöglichkeit weiter dafür, daß der St. Gallener Landammann sich damals wörtlich zu solchem gleichzeitigen Spiel auf zwei Instrumenten bereit erklärte. Anderseits mußte Negrelli seinen Freund als scharfen Liberalen und als deshalb notwendig der österreichischen Regierung nicht gewogenen Mann kennen. Woher nahm er ohne sonderliche Ursache das Recht zu einer derartigen Mitteilung an amtlicher Stelle? Denn eine solche war in jenem Augenblick v. Ebner, der eine gelegentlich hingeworfene, des positiven Gehalts entbehrende subjektive Meinung Negrellis nicht im Dienstwege seinem Chef melden durfte. Zuletzt bleibt doch nur die Annahme übrig, daß sich Baumgartner zu Negrelli in einem Sinne äußerte, der jene Deutung nahelegte, und seine Vermittlung beanspruchte. Dadurch löst sich das Rätsel der bald einsetzenden merkwürdig unbestimmten Haltung Baumgartners. Er hatte der österreichischen Regierung einen Finger gereicht; Metternich und Sedlnitzky wußten sehr genau, daß die ganze Hand daran hing.

Darin ließen sie sich auch durch den Krieg nicht beirren, den der Kleine Rat des Kantons St. Gallen im Mai 1835 — es war im Jahre nach dem «Savoyerzug» und in der Zeit der «Handwerkerfrage» — mit der großherzoglich badenschen Regierung führte. Diese hatte unterm 14. Februar 1835 eine Verordnung herausgegeben, die folgendes befahl: Alle in der Schweiz be-

[9] Bernharts Bericht vom 16. März 1841 bei den Akten a. a. O.

findlichen Handwerksgesellen aus dem Großherzogtum hatten binnen 4 Wochen in die Heimat zurückzukehren; das Verbot des Wanderns badenscher Handwerksgesellen in den Kanton Bern wurde auf die gesamte Schweiz ausgedehnt; kein Handwerksgeselle, ohne Unterschied des Geburtslandes, durfte über Badens Grenze in die Schweiz wandern; den aus der Schweiz unmittelbar einwandernden Handwerksgesellen, die nicht Angehörige des Großherzogtums waren, wurde der Aufenthalt nicht gestattet. Entstanden war diese Verordnung durch die Angst der badenschen Regierung vor den in der Schweiz vorhandenen deutschen Handwerkerverbindungen. Von diesen erklärte sie: «Es werden unter ihnen gewalttätige Unternehmungen gegen Deutschland verabredet, die, wenn sie auch nicht zur Ausführung kommen, doch den Geist der Zügellosigkeit und der Revolte in diesen Handwerkern auf eine für alle Zukunft verderbliche Weise wecken und unterhalten, und wenn sie zur Ausführung kommen sollten, zwar überall keinen wesentlichen Erfolg haben, sondern nur zum Verderben derer ausschlagen, die solche begonnen haben, indessen aber doch auf einzelne Bewohner des Großherzogtums durch Raub, Plünderung und auf andere Weise unsägliches Unheil häufen würden»[10]. Landammann und Kleiner Rat des Kantons St. Gallen sahen in diesem Vorgehen Badens eine völkerrechtswidrige Handlung und eine Möglichkeit, künftig allen Kantonsbürgern das Betreten des Großherzogtums zu verweigern. Deshalb verfaßte und erließ Baumgartner eine vom 1. Mai 1835 datierte Gegenverordnung, die allen Untertanen des Großherzogtums Baden den Eintritt in seinen Kanton verbot[11].

Der Vorarlberger Kreishauptmann v. Ebner konnte diese Maßregel nicht billigen und bemerkte unterm 8. Mai 1835 in seinem Bericht an den Landesgouverneur (Landespräsidium), «daß diese trotzige Repressalie gegen die großherzoglich badische Regierung in einem Zeitpunkte, der die baldige Beseitigung der Differenzen der Nachbarstaaten der Schweiz hoffen ließ, jedermann auffalle; und daß es den Schein gewinnt, als ob die im

[10] Die gedruckte badensche Verordnung bei den Akten a. a. O.

[11] Ebenso. — Vgl. Alex. Baumgartner S. J., G. J. Baumgartner, S. 125.

Kleinen Rat des Kantons St. Gallen noch dominierende radikale Partei auch ihrerseits noch einen ohnmächtigen Versuch wagen wollte, jene Hoffnung womöglich zu vereiteln». Baumgartners erwähnte v. Ebner mit keinem Worte. Glaubte er nicht mehr an dessen Radikalismus? Er schrieb nur: «Indes hat diese Partei durch die gerade auch in den ersten Tagen dieses Monats vorgenommenen neuen Wahlen der Mitglieder des Großen Rats — der höchsten Landesbehörde, die hinwieder die Mitglieder des Kleinen Rats wählt — eine große Niederlage erlitten. Denn durch jene neuen Wahlen wurden über fünfzig liberale und radikale Mitglieder des bisherigen Großen Rats verdrängt und durch Männer von ganz entgegengesetzten Gesinnungen ersetzt».

Übrigens fand Baumgartners Verordnung nicht die allgemeine Zustimmung seiner Mitbürger. Die sehr stark getroffenen Kantonsgemeinden am Bodensee fielen gewaltig über den Landammann her und wollten ihn zur Zurücknahme des Verbotes zwingen, weil es vom Kleinen Rat «eigenmächtig und unkompetent» erlossen worden sei. Polizeioberkommissär Bernhart meldete am 16. Mai 1835 nach Innsbruck, es herrsche in St. Gallen die Meinung, daß Baumgartner «damit seinem geheimen Ärger gegen die deutschen Nachbarstaaten Luft machen wollte».

Graf Sedlnitzky — nicht aber Metternich — nahm dieses Geschehnis in Baumgartners Sündenregister auf, mußte jedoch einen mildernden Umstand buchen. Denn ihm lag ein Bericht Bernharts vom 5. Mai 1835 vor, worin voll Anerkennung gemeldet stand, daß «seit kurzer Zeit im Kanton St. Gallen die Fremdenpolizei so strenge gehandhabt» wurde, daß «sich damit gar kein Vergleich mit den diesfälligen Amtshandlungen der deutschen Nachbarstaaten machen» ließ. Auf allen Straßen und Seitenwegen finde man, schrieb Bernhart, patrouillierende Landjäger, die den Fremden anhalten und ihn, wenn sie die Reiseurkunden nicht bestens in der Ordnung finden, vor Gericht führen, wo er sodann die strengste Fremdenbehandlung zu bestehen habe. «Kein Wirt und kein Bürger und Bauer, weder in der Stadt noch auf dem Lande, darf einen Fremden beherbergen, ohne daß erstere den Fremden mittelst der vorgeschriebenen Meldungszettel zur Kenntnis der Behörde bringen und letztere zur Beher-

bergung vorerst bei der Gemeindevorstehung die Erlaubnis ansuchen». Das war ganz nach der Art des österreichischen Polizeiwesens und bewies, daß Baumgartner diesbezüglich auch einige Erfahrung aus Wien mitgenommen hatte. Allerdings mußte es nicht eine Folge der Besprechung mit Negrelli sein zur Gewinnung des österreichischen Vertrauens; es konnte ebensogut aus dem Konflikt mit der Regierung Badens und aus der ganzen Flüchtlingsfrage hervorgegangen sein. Sicher aber hätten Metternich und Sedlnitzky die etwa gleichzeitige Aufforderung Baumgartners an Dr. Karl Schnell, doch «den Notenregierungen den Sack vor die Türe zu werfen»[12], nicht tragisch genommen, wenn sie ihnen bekannt geworden wäre.

Noch donnerte der St. Gallener Landammann im Jahre 1835 gegen die «meuterischen» Klöster und den römischen Nuntius; aber je mehr das Jahrzehnt dem Ende zuging, desto gemäßigter wurde im allgemeinen seine Haltung. Desto stärker wurde freilich die Stellung der jungen Radikalen, die ihn als Führer ablehnten und im Verdacht der Untreue hatten. Daß er den Radikalismus abgeschworen habe, warfen ihm die Zeitungen öffentlich vor. Seinen radikalen Ruf konnte Baumgartner nicht wiederherstellen, indem er 1839 über die in Zürich durch die Berufung des Professors D. F. Strauß hervorgerufenen stürmischen Septemberereignisse in seinem «Erzähler» wetterte und den «Rückschritt» verdammte; auch nicht viel mehr als eine freisinnige Haltung bekundete er, indem er im selben Jahre als Mitglied der Bistumskommission des Kantons St. Gallen als einzige von fünf Stimmen sich dem Bistum beharrlich widersetzte. Es ist vielleicht gar nicht nötig, die allmähliche Lösung Baumgartners vom Radikalismus mit geistlichem Einfluß in Zusammenhang zu bringen. Der Innsbrucker Polizeidirektor Jakob Hahn und Bernhart, die ihn persönlich kannten, dürften wohl recht gehabt haben, wenn sie ihn einerseits als «Mann der Zeit», der sich in seiner Handlungsweise an Zeit und Umstände hält, anderseits als einen um die materielle Lage besorgten Familienvater beurteilten. Sie meinten, daß Baumgartner gegen das Jahr 1840 hin immer weniger

[12] Zit. nach Dierauer, a. a. O., S. 579.

die Zukunft bei der radikalen Partei sah und aus politischer Erwägung immer mehr sich zum System und zu den Grundsätzen der österreichischen Regierung hinneigte, wodurch ihm, der kein privates Vermögen besaß, sein hervorragendes Amt besser gesichert schien[13]. Solche Gedanken mochten ihn schon seit etwa 1834 beschäftigt und ihm irgendwie Österreich als letztes Auskunftsmittel dargestellt haben. Ganz klar sah in diesen Dingen auch Ebner nicht; er nannte den Landammann zuletzt «für andere fast unergründlich».

Das war aber Baumgartner für einen Metternich keineswegs. Im Aargau flammte anfangs 1841 der konfessionelle Kampf und durch den Großratsbeschluß vom 13. Jänner die Klösterfrage auf. Österreich sah sich im Interesse der Bundesverfassung von 1815 und als katholische Nachbarmacht daran interessiert und hatte für seine Dynastie das Kloster Muri besonders zu verteidigen. Unter dem 5. Februar 1841 schrieb der Staatskanzler dem Polizeipräsidenten folgende Note: «Bei der wieder neuerdings zunehmenden Verwicklung der Verhältnisse in der Schweiz ist es für den k. k. Hof von steigender Wichtigkeit, fortwährend auch die speziellen Kantonal-Verhältnisse wohl zu beachten, und sich in einzelnen Kantonen so viel als möglich die Wege des Einflusses offen zu halten. Es nimmt nun unter den Schweizer Kantonen jener von St. Gallen durch seine gediegene und kräftige Haltung seit längerer Zeit in allen Bundesverhältnissen einen hervorragenden Rang ein; und für den Kaiserstaat ist er auch noch insbesondere, der Nachbarschaft mit Vorarlberg halber wichtig. An der Spitze desselben steht bekanntermaßen, faktisch mit fast unumschränkter Gewalt, der talentvolle und der gemäßigt liberalen Partei angehörige Dr. (sic!) Baumgartner. Glaubenswürdigen Berichten zufolge ist die Gesinnung dieses Mannes, seiner liberalen Tendenzen ungeachtet, eine eigentlich Österreich zugewandte, teils mancher ihm persönlich angenehmen Reminiszenzen von seinem Aufenthalt in unserem Staate wegen, teils weil er staatsklug genug ist, einzusehen, daß Leute seines Schlages und seiner Gesinnung, in der heutigen Lage der Dinge

[13] Die Berichte des Bregenzer Oberkommissärs Bernhart und des Innsbrucker Polizeidirektors Hahn, 16. und 21. März 1841, a. a. O.

viel mehr von einem revolutionierten Frankreich und den durch ein solches unterstützten Radikalen des Schweizerlandes, als von Österreich etwas zu fürchten haben. Nur eins, vernehme ich, drückt und erbittert Baumgartner gegen unsere Regierung, und dieses soll der Umstand sein, daß er — dereinst zu Wien in Schweizer-Studenten-Umtriebe verwickelt — von da polizeilich weggewiesen worden, und diese Verbannung aus Österreich noch heute gesetzlich über ihn verhängt sein soll. Da es, wenn diese Angabe gegründet sein sollte, insofern als nicht wahrhaft wichtige Gründe dafür beständen, dieses Interdikt gegen Baumgartner auch heute noch aufrecht zu halten, in unserm eigenen Staatsinteresse wünschenswert wäre, selbes zu lösen, und ihn hievon in geeigneter schicklicher Art zu verständigen; so ersuche ich Euer Exzellenz in Dienstfreundschaft mir über das Verhältnis, in welchem Baumgartner aus früheren Verhältnissen zur österreichischen Polizei steht, baldigst authentische Auskunft geben, und mir Hochdero Wohlmeinung über dasjenige, was in Bezug auf selbes hierorts verfügt werden könnte, gefälligst mitteilen zu wollen».

Metternich gedachte Baumgartners ganze Hand zu fassen und war seiner Sache sicher. Aufmerksam gemacht auf die Verwendbarkeit des St. Gallener Landammanns zu Gunsten Österreichs war er durch seinen maßgebenden Referenten der Schweizer Angelegenheiten, Hofrat Joseph Freiherrn v. Werner, worden. Dieser war durch die Innsbrucker Berichte über Baumgartner gut informiert und hatte dessen fortschreitende «Besserung und Bekehrung» genau beobachtet. Baron Werner kannte aus Ebners seinerzeitigem Bericht Negrellis Intervention von 1834 und hatte diesen, der stets für Baumgartner tätig war, seither vielleicht auch selbst gesprochen. Jedenfalls deckte sich sein Urteil mit dem, das nachher, im März 1841, die Polizei in Bregenz und Innsbruck abgab. Nach allem Vorausgegangenen klang das Lob, das die Note der Haltung des Kantons St. Gallen spendete, recht liberal; indessen war es hauptsächlich auf Erzielung der Willfährigkeit Sedlnitzkys berechnet. Ein Gewicht legte Werner auf Baumgartners Neigung zu Österreich, ohne schon zu wissen, wie sehr der politisch ziemlich verbitterte Mann innerlich bereits

mit dem Kaiserstaat rechnete, dessen Oberhaupt seit 1835 Ferdinand I. war.

Um Baumgartners maßgebende Stimme zu einer der österreichischen Regierung genehmen Behandlung der Klösterfrage zu gewinnen, durfte keine Zeit verloren werden. Gleichwohl ließ sich Sedlnitzky nicht überrumpeln. Am 26. Februar 1841 erging an den Innsbrucker Polizeidirektor Hahn und den Generalpolizeidirektor der Lombardei, Karl Justus Freiherrn v. Torresani, in Mailand die Aufforderung zu genauen Nachforschungen über Baumgartner; und vorderhand vertröstete der Polizeipräsident den Staatskanzler auf diese Berichte. Sehr zugänglich zeigte sich Sedlnitzky übrigens nicht. Baumgartner war bei ihm nicht nur als «eine Hauptstütze der Bewegungspartei», sondern auch als «Groß-Venerable der Freimaurerei und Mitglied der Propaganda, welche selbst im k. k. Gebiet bedenkliche Verbindungen unterhalten soll», denunziert worden. Obwohl Sedlnitzky diesen Anzeigen nicht recht traute, so galt ihm Baumgartner doch als Verfechter liberaler Maßregeln.

Aber solange, bis die Berichte einliefen, konnte Metternich, der diesmal von vornherein aus politischen Gründen seinen Willen durchzusetzen gesonnen war, nicht zögern. Die für den 15. März 1841 nach Bern ausgeschriebene außerordentliche Tagsatzung stand vor der Tür; wenn Baumgartner nützlich beeinflußt werden sollte, war schnelles Handeln nötig. Inzwischen rechtfertigte zwar der Landammann die Ansicht der Wiener Staatskanzlei insofern, als er bei der Beratung des Instruktionsentwurfs im Großen Rat seines Kantons für die Tagsatzung, seit 15. Februar, halbwegs auf die Seite der Aargauer Klöster trat, während er früher bei ähnlichen Dingen im Kanton St. Gallen entgegengesetzt gehandelt hatte. Doch gab diese Tatsache, obwohl sie in Wien sofort bekannt wurde, noch keine volle Sicherheit. Und das mit Recht. Denn Baumgartners Haltung wies keine Entschiedenheit auf. Er wollte die Bundesakte nicht verletzen, und den Aargauern keine Feindschaft zeigen. Vermittelnd wollte er nur die Klöster aufheben lassen, denen Aufruhr nachgewiesen worden, und brachte diesen Antrag durch. Unverkennbar sah Baumgartner in jenen Tagen noch nicht, ob seine Rechnung auf Österreich

stimmte, weil bis dahin von dort jede direkte Fühlungnahme fehlte. Er reiste also mit freier Hand zur Tagsatzung ab. Metternich aber sandte unterm 10. März 1841 dem österreichischen Gesandten in Bern, Grafen Ludwig Bombelles, eine chiffrierte Depesche:

« Unter den Abgeordneten, die sich in Bern versammeln werden, ist einer, den seine persönlichen Fähigkeiten nicht weniger als die relative Wichtigkeit seines Kantons ohne Zweifel berufen werden, eine der ersten Rollen zu spielen. Es ist Herr Baumgartner aus St. Gallen, von dem ich rede.

« Die Meinungen, die er über die große Frage des Augenblicks äußert, sind uns bekannt durch die Artikel seines Blattes « Der Erzähler » und durch das Votum, das er letzthin im Großen Rate seines Kantons abgab. Sie decken sich mit den unsrigen, insofern als er denkt und erklärt, wie wir es tun, daß nämlich die Aufrechthaltung der Beschlagnahmen im Aargau einer Zerstörung des Bundespaktes gleichkäme und daß mit dem letztern die Schweiz den einzigen Halt ihrer politischen Einheit verlöre. Auch scheint man allgemein zu glauben, daß sich Herr Baumgartner, im Einvernehmen mit den Abgeordneten von Zürich, an die Spitze einer kompakten Majorität auf der Tagsatzung stellen wird, um zu fordern, daß Aargau von seinen Dekreten [zur Klösteraufhebung] zurückkomme.

« Wenn der Gesandte von St. Gallen tatsächlich bei seinem Vorhaben, würdig seiner Reputation als Staatsmann, bleibt, dann wird er darin nur bestärkt werden können, wenn er Kenntnis nimmt von meiner Depesche No. 2 vom 27. Februar [1841, über die Verletzung des Bundesvertrags durch die Klösteraufhebung und über die voraussichtliche Haltung Österreichs], zumal er da Überlegungen fände, ganz entsprechend seiner eigenen Anschauung und entwickelt in einem streng schweizerischen Sinne, mit Ausschluß jedes Gedankens an eine fremde Intervention, welche die nationalen Empfindlichkeiten verletzen könnte.

« Versuchen Sie also, Herr Graf, wenn Sie es auf eine schickliche und nicht kompromittierende Art tun können, Herrn Baumgartner heranzuziehen, um ihm genau von unserer Denkweise Kenntnis zu geben. Lassen Sie sich bei diesem Unternehmen nicht

behindern durch die Erinnerung an die alten Sünden Baumgartners in Wien — es sind zwanzig und mehr Jahre her — wegen deren er noch aus Österreich verbannt ist. Es wäre ohne Zweifel unwürdig einer solchen Regierung, wie die unsrige ist, übers Maß dem Landammann von St. Gallen (der übrigens, seit er im Amte ist, uns betreffs der nachbarlichen Beziehungen keinen Anlaß zur Klage über ihn gegeben hat) wegen Vergehungen zu grollen, die er sich noch als junger Schweizer Student zuschulden kommen ließ. Falls E. E. merken sollten, daß besagtes Individuum den vom verstorbenen Kaiser gegen ihn erlassenen Ausweisungsbeschluß widerrufen sehen möchte — rückgängig gemacht kann der Beschluß nur durch eine neue souveräne Entscheidung werden — dann können Sie ihm Hoffnung machen, daß ich mich auf sein Verlangen beim Kaiser, unserem erhabenen Herrn, verwenden werde...»[14].

Und schon drei Tage später, am 13. März 1841, bat Metternich in einem eigenen Vortrage den Kaiser um Zurücknahme des gegen Baumgartner in Kraft stehenden Interdikts. Der Staatskanzler bezeichnete den Landammann von St. Gallen als «einen der Urheber jenes Kantonsbeschlusses, der die Verhaltung des Kantons Aargau zur Zurücknahme seiner bundeswidrigen Beschlüsse wegen der Klösteraufhebung zum Zwecke hat». Und da nun Baumgartner als Gesandter zu der «demnächst statthabenden Tagsatzung» abgehe «und daher ein gemeinschaftliches Zusammenwirken desselben mit dem österreichischen Gesandten Grafen Bombelles zu obberührtem Zwecke höchst wünschenswert wäre», hielt Metternich die Aufhebung des «diesfalls hemmend im Wege stehenden» Interdikts für sehr nötig, zumal Baumgartner dessen Revozierung sehnlichst wünsche. Metternich berichtete auch Sedlnitzkys Bedenken, meinte aber hiezu: Da die Tagsatzung schon in wenigen Tagen eröffnet wird und die polizeilichen Andeutungen über Baumgartners liberale Gesinnungen nicht von solchem Gewichte sind, um als ein giltiges Motiv zur Hintanhaltung der vom Staatsinteresse gebotenen Maßregel gelten zu können, umso mehr als eine ungünstige Stimmung

[14] W. St. A., Schweiz, Weisungen, F. 300. — Konzept, verfaßt von Werner. Ich gebe den Text in Übersetzung des französischen Originals.

des Kantons St. Gallen gegen Österreich der Staatskanzlei nicht bekannt ist und Baumgartner, auch wenn er nach Österreich käme, durch die früheren Erfahrungen gewitzigt, wohl nicht mehr gefährlich würde und sich wegen seiner Amtsgeschäfte kaum lange in Österreich aufhalten könnte, so wurde der Graf Bombelles bereits ermächtigt, Baumgartner, falls dieser auf die Zurücknahme jenes Verbotes einen Wert legen sollte, entsprechende Aussichten zu machen. Der Staatskanzler wollte den Landammann, wenn seine Bitte einlangte, unverzüglich von deren Gewährung benachrichtigen können[15].

Der referierende Staatsrat Joh. B. Freiherr v. Pilgram hatte nichts einzuwenden und erklärte am 17. März kurz: «Ob und inwiefern sich von Baumgartners Auftreten Vorteilhaftes erwarten lasse, kann der Fürst Staatskanzler am richtigsten beurteilen, und wenn er glaubt, daß die Zurücknahme der Ausschließungsmaßregel den Baumgartner für Österreichs Ansichten gewinnen könne, so dürfte diese Zurücknahme auf nebenstehende Art ausgesprochen werden». Hiezu formulierte er gleich die Resolution für Metternich, die vom Kaiser am 21. März 1841 unterschrieben wurde: «Ich genehmige Ihren Antrag, wovon Sie den Grafen Sedlnitzky mit dem Beisatze zu verständigen haben, daß Baumgartner, wenn er Mein Gebiet betreten sollte, genau im Auge zu halten wäre»[16].

Während der staatsrätlichen Behandlung seines Vortrages teilte Metternich am 20. März dem Polizeipräsidenten die an den Kaiser getane Bitte mit, betonte, daß «in dem gegenwärtigen Augenblicke höhere politische Rücksichten» die nicht sehr gewichtigen Gegengründe zurückgedrängt hätten, und entschuldigte gleichsam seine Eile dadurch, daß die ganze Aktion nur dann Nutzen bringen könnte, wenn sie unverzüglich und noch während der Dauer der soeben eröffneten Tagsatzung durchgeführt würde[17]. Und zwei Tage später wußte Sedlnitzky auch die kaiserliche Entscheidung und gab sofort die nötigen Weisungen an die untergebenen Stellen. Alle Nachforschungen über Baum-

[15] W. St. A., Kabinettsakt No. 47/1841, mit Pilgrams Votum.
[16] Ebenda.
[17] W. P. A., a. a. O.

gartner waren nun eigentlich überflüssig; sie wurden gewissenhaft nach Wien berichtet, enthielten aber nichts, was dem Staatskanzler unrecht gegeben hätte[18].

Graf Bombelles hatte Metternichs Depesche bei Beginn der Tagsatzung in Händen und befolgte sie zunächst insoweit, wie er unterm 21. März aus Bern meldete, daß er den Landammann Baumgartner «mit Zuvorkommenheit» empfing und ihm die vom Staatskanzler bezeichnete Depesche vorlas. Über den Erfolg der Vorlesung konnte Bombelles gleichzeitig schon berichten: «Diese Depesche hat die völlige Zustimmung (a eu l'entière approbation) des Deputierten von St. Gallen gehabt und er hat sich diesbezüglich ohne weiteres angepaßt (et il n'a fait que se conformer en cela) der einstimmigen Meinung derjenigen, die davon [von der Depesche] Kenntnis haben»[19]. Dieser Satz bezeichnet Baumgartners Verhalten während der Tagsatzungsberatungen. Baumgartner wurde Berichterstatter der am 18. März auf seinen Rat eingesetzten Kommission zur Prüfung der Streitfrage und erzielte den Antrag, der die Klösteraufhebung im Aargau als unvereinbar mit der Bundesakte und revisionsbedürftig erklärte und am 2. April mit knapper Mehrheit angenommen wurde.

Bis zum 21. März wußte der Landammann nichts von der beabsichtigten Interdiktsaufhebung. In jener Depesche meldete Bombelles nur, er werde eine Gelegenheit suchen, um dem Landammann Baumgartner die günstige Absicht des Staatskanzlers, die «eine sehr heikle Saite berührt», vorsichtigst mitzuteilen. Diese Mitteilung konnte nur zwischen 21. März und 9. April geschehen sein, weil unterm 9. April 1841 Bombelles, ohne ein Datum zu nennen, berichtete, er habe Baumgartner in der Angelegenheit gesprochen und besten Dank geerntet. Der Landammann hätte von selbst den Kaiser schriftlich um diese Gnade gebeten, wenn es seine politische Stellung erlaubt hätte, und wünsche den seinerzeit ausgestellten Revers zurückzuerhalten, aber womöglich brevi manu und mit Vermeidung des Schweizer Geschäftsträgers v. Effinger[20]. Es gibt

[18] Ebenda.
[19] W. St. A., Schweiz, Berichte, F. 274.
[20] W. St. A., Schweiz, Berichte, F. 275.

jedoch einen stichhaltigen Grund, die zweite Besprechung des Gesandten mit Baumgartner für die Zeit zwischen 21. und 29. März, also während der Kommissionsberatungen, anzusetzen. Denn schon am 29. März schrieb Baumgartner an Baron Effinger — wir müssen uns merken, daß er diesen Mann in der Reverssache ausgeschaltet wissen wollte — folgendes: «Noch vor wenigen Tagen war ich im Falle, durch den Herrn Grafen von Bombelles aus besonderem Auftrage Sr. Durchlaucht viel Schmeichelhaftes über meine vaterländischen Bestrebungen und insbesondere noch Äußerungen zu vernehmen, die jeden Zweifel heben, als ob etwa meine Persönlichkeit an sich und meine bisherigen Schicksale ein Hindernis... sein könnten»[21]. Kurz, die Aktion Metternichs war gelungen und hatte vorläufig den beabsichtigten Erfolg.

Wir täten Baumgartner gewiß unrecht, wenn wir seine Wendung nicht auch aus seinem Rechtsgefühl erklären wollten. Aber ausreichend wäre diese Erklärung nicht. Vielmehr dürfen wir nun ruhig sagen, daß Baumgartner mindestens seit 1834 wesentlich aus Selbsterhaltungsgründen näher zu Österreich rückte und in die außerordentliche Instruktionsberatung von 1841 zwar mit der Absicht, aber noch nicht mit der Sicherheit, das Wohlwollen der österreichischen Regierung für sich zu gewinnen, eintrat. Diese Sicherheit gab ihm Metternich erst während der außerordentlichen Tagsatzung. Beide Teile kamen einander entgegen; der Staatskanzler nicht ohne eine kleine Komödie, um als der Gebetene zu erscheinen. Jedenfalls fanden damals Metternich und Baumgartner einander in der Rechnung auf gegenseitige Erkenntlichkeit. Ob dann zur völligen «Bekehrung» Baumgartners auch geistlicher Rat mithalf, oder ob der Mann, sich immer fester an Österreich klammernd, bloß nicht mehr zurück konnte und wollte, ist eine hier nebensächliche Frage.

Am 17. April 1841 ersuchte Metternich den Grafen Sedlnitzky um schleunigste Übergabe des vielgenannten Reverses an die Staatskanzlei und zugleich, daß von einer Verlautbarung dieses kaiserlichen Gnadenaktes im Interesse der Stellung Baumgartners abgesehen werde. Die Grenzpolizei sollte davon nur «unter dem

[21] W. St. A., Briefabschrift als Beilage zu Metternichs Vortrag vom 31. März 1842.

Siegel der Geheimhaltung» erfahren [22]. Ende April wurde Baumgartner durch Bombelles von der Gewährung seines Wunsches unterrichtet und von der Sorgsamkeit, mit der die österreichische Regierung alle übelwollenden Kommentare der «eigentlich radikalen Partei» (du parti foncièrement radical), die an dem Landammann «heute einen ihrer furchtbarsten Feinde» (aujourd'hui en lui un de ses adversaires les plus redoutables) habe, zu vermeiden suchte [23]. Baumgartner durfte den zurückerhaltenen Revers vernichten und künftig mit einem regulären Passe nach Österreich kommen.

---

[22] W. P. A., a. a. O.

[23] W. St. A., Schweiz, Weisungen, F. 300. — Die von A. Pfister, Aus den Berichten der preußischen Gesandten in der Schweiz 1842—1846 (Neujahrsbl. der Lit. Ges. Bern auf das Jahr 1913), S. 10 geäußerte Vermutung eines Einverständnisses Baumgartners in der Klösterangelegenheit mit Österreich war also richtig, hat aber dessen Beginn viel zu spät (Herbst 1841) angesetzt.

Fortsetzung (Schluß) folgt.